B-Plan Nr.44/2022 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ der Stadt Torgelow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)

Verfasser:

Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang Brose, Dagmar Brose, Dieter Lückert	**Brutvögel, Reptilien, Amphibien im Jahr 2022 und 2023**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH) **Neubrandenburg, den 30.03.2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 4
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Lebensraumausstattung 5
4. Datengrundlage 9
4.1. Untersuchungsräume 9
4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen 9
4.3. Erfassungsdaten Fledermäuse 9
4.4. Erfassungsdaten Avifauna 9
4.5. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien 10
5. Vorhabenbeschreibung 10
6. Relevanzprüfung 13
6.1. Definition prüfrelevanter Arten 13
6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten 13
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen 14
6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien 14
6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien-keine 15
6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen-keine 15
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten-keine 15
6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter-keine 15
6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere-keine 15
6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten-keine 15
6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken-keine 16
6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten -keine 16
6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen-keine 16
6.14. Übersicht Relevanzprüfung 17
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 20
7.1. Avifauna 20
7.1.1. Brutvögel 20
7.1.2. Nahrungsgäste 23
7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna 23
7.2. Microchiroptera 25
7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse 26
7.3. Reptilien 28
7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Reptilien 29
8. Zusammenfassung 30
9. Quellen 36
10. Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis 37
11. Anhang 2 - Formblätter Avifauna 38
11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling 38
11.2. Anhang 2.2 – besonders geschützte Baumbrüter 39
11.3. Anhang 2.3 – besonders geschützte Gebüschbrüter 41
11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Bodenbrüter 43

11.5. Anhang 2.5 – Besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter 44
12. Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera.....46
12.1. Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus 46
12.2. Anhang 3.2 – Großes Mausohr.....47
12.3. Anhang 3.3 – Zwergfledermaus.....49
13. Anhang 4 - Formblätter Reptilien 51
13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse 51
14. Anhang 5 – Fotoanhang 54
15. Anlagen 63
15.1. Anlage 1 Kartierbericht 2023 (W.+D. Brose und D.Lückert) 63
15.2. Anlagen 2 - 5 Bestands-, Konflikt-, Brutvogel-, Reptilienkarte 66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)..... 4
Abb. 2: Biotope des Plangebietes (Quelle: Begehung am 15.09.22) 6
Abb. 3: Bodenverhältnisse (© LAIV – MV 2020) 7
Abb. 4: Gewässer (© LAIV – MV 2020) 8
Abb. 5: Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021).....11
Abb. 6: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022).....13
Abb. 7: Brutvogelarten des Plangebietes (© LAIV – MV 2022) 21
Abb. 8: Nichtvogelarten des Plangebietes (© LAIV – MV 2022).....28
Abb. 9: Zauneidechsen - Winterquartier 33
Abb. 10: Zauneidechsen - Sommerquartier 33
Abb. 11: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) 34
Abb. 12: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) 35
Abb. 13: Fotostandortübersicht.....54

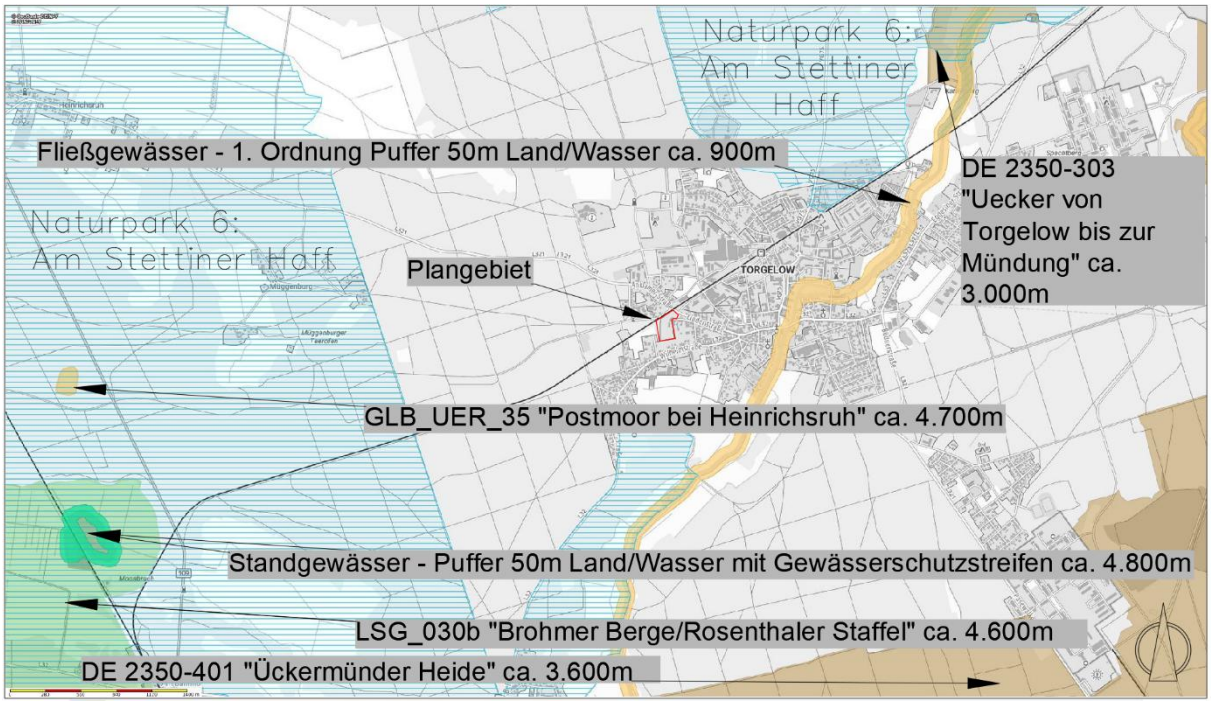
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Biotope im Plangebiet 6
Tabelle 2: Daten Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes Brose und Lückert 10
Tabelle 3: Daten der Begehung zu Amphibien und Reptilien innerhalb des Plangebietes 10
Tabelle 4: Planung 12
Tabelle 5: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten 17
Tabelle 6: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....21
Tabelle 7: Festgestellte Bodenbrüter.....21
Tabelle 8: Festgestellte Baumbrüter.....22
Tabelle 9: Festgestellte Gebüschbrüter 22
Tabelle 10: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter 22
Tabelle 11: Festgestellte Nahrungsgäste zur Brutzeit.....23
Tabelle 12: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum.....26
Tabelle 13: Nachgewiesene Reptilienarten.....28

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Torgelow plant auf ca. 2,3 ha die Errichtung eines mittels Carports überdachten Stellplatzes. Die Carport-Dächer sind für die Installation von Solarmodulen vorgesehen. Dazu stellt die Stadt Torgelow den B-Plan Nr.44/2023 „Stellplatzanlage Lindenstraße“ auf.
Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.
Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:
1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Vorbelastungen

Das circa 2,3 ha große, teilweise brachliegende Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Torgelow, unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Pasewalk-Ueckermünde Stadthafen (nordwestlich). Nördlich verläuft die Landstraße L321. Südlich und westlich grenzen Privatgrundstücke mit Einfamilienhäusern an das Plangebiet. Das Gelände unterliegt einer gewerblichen Nutzung durch ein Unternehmen, welches Glasfaserausbau betreibt und in diesem Zusammenhang Container, Kabelrollen, Baufahrzeuge und weitere Geräte in Teilen des Plangebietes lagert. Vereinzelt konnten Bauschuttablagerungen festgestellt werden. Das nördliche Gebäude dient als Büro der Firma. Das zweite Gebäude wird als Lager genutzt, steht jedoch größtenteils leer. Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzungen selbst sowie aufgrund der geringen Entfernungen zu umliegenden Nutzungen, insbesondere zur Bahnstrecke, zur Landstraße und zu Gewerbeflächen, durch Immissionen vorbelastet. Von einer derzeitigen Überschreitung gesetzlich vorgeschriebener Werte wird nicht ausgegangen.

Flora

Der größte Flächenanteil besteht aus einer versiegelten Freifläche in Form von Betonplatten. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung auf dem Plangebiet am 15.09.2022 wurde im Nordwesten ein Siedlungsgehölzteil aus Kiefern geringer Stammdurchmesser von 15-25 cm festgestellt. Außerdem erstrecken sich in Nord-Süd-Ausdehnung zwei Siedlungshecken mit

Aufwüchsen nichtheimischer Gehölze mit Robinien und Pappeln. Ruderale Staudenfluren auf den brachliegenden Bereichen werden durch Bäume (Kiefern, Ahorn, Eichen) und Sträucher verschiedener Größen begleitet. Zwischen den Spalten der Betonplatten tritt flächendeckend Spontanvegetation auf. Im nördlichen Bereich, in der Zufahrt zum Plangebiet, liegen Flächen mit artenarmen Zierrasen vor.

Abb. 2: Biotope des Plangebietes (Quelle: Begehung am 15.09.22)

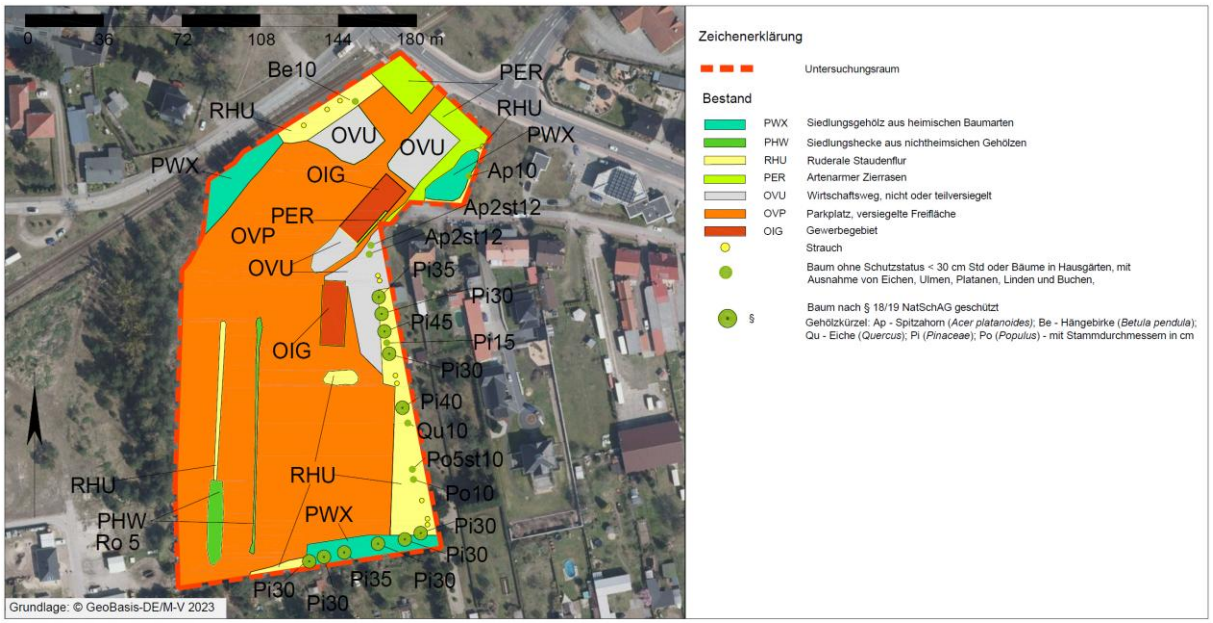


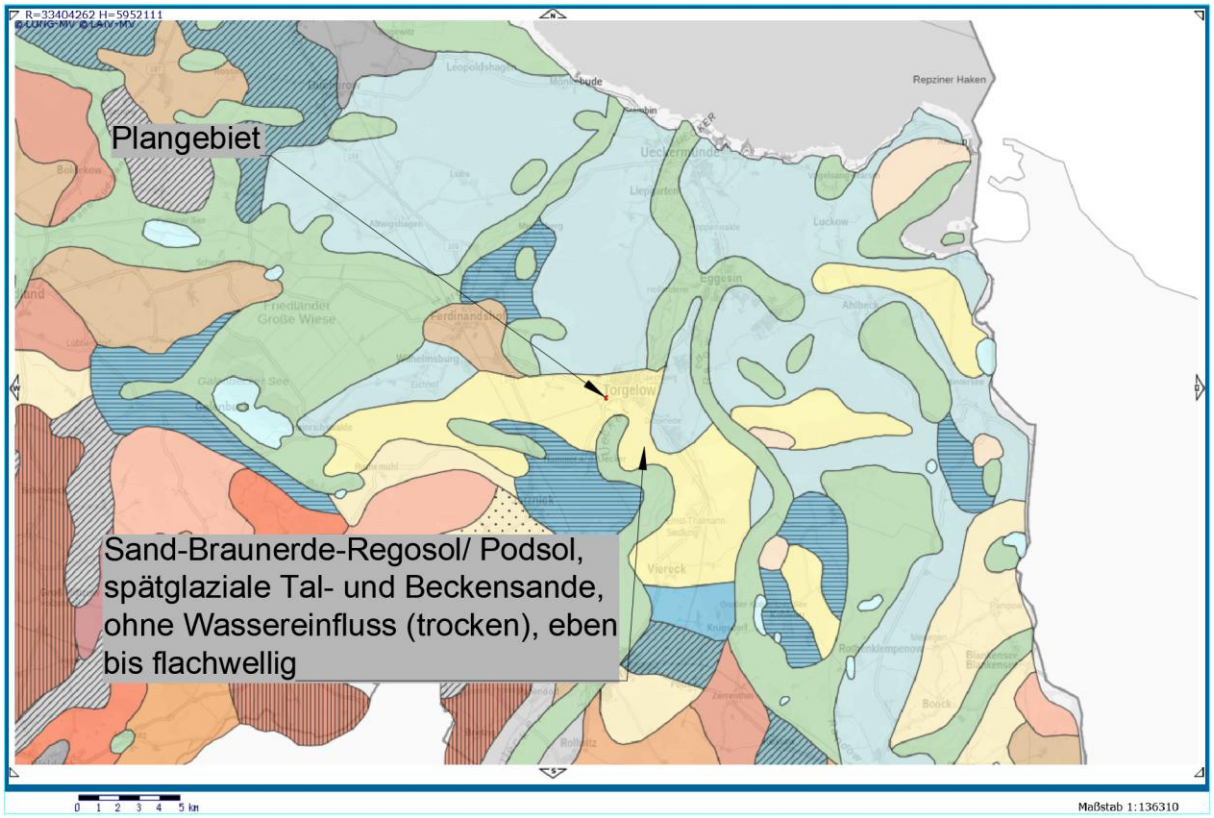
Tabelle 1: Biotope im Plangebiet

Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1.316,00	5,83
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimischen Gehölzen	367,00	1,63
RHU	Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte	2.180,00	9,65
PER	Artenarmer Zierrasen	892,00	3,95
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	2.060,00	9,12
OIG	Gewerbegebiet	715,00	3,17
OVP	Versiegelte Freifläche	15.050,00	66,65
		22.580,00	100,00

Boden

Der natürliche Bodenuntergrund setzt sich aus Sand-Braunerde-Regosol/ Podsol spätglazialer Tal- und Beckensande ohne Wassereinfluss mit trockenen Bodenverhältnissen zusammen. Gemäß LINFOS unter Reiter Bodenfunktionsbereich weist das Schutzgut Boden im Plangebiet nur eine geringe Schutzwürdigkeit auf.

Abb. 3: Bodenverhältnisse (© LAIV – MV 2020)



Es liegt keine potenzielle Nitratauswaschungsgefährdung, keine potenzielle Wassererosionsgefährdung und keine Winderosionsgefährdung vor. Seltene Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es wird von einer sehr geringen Bodenfruchtbarkeit ausgegangen. Das Bodengefüge im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der umfänglichen Versiegelungen und Fremdstoffeinträge seitens des Gewerbebetriebes bereits vorbelastet und stark verdichtet.

Wasser

Grundwasser

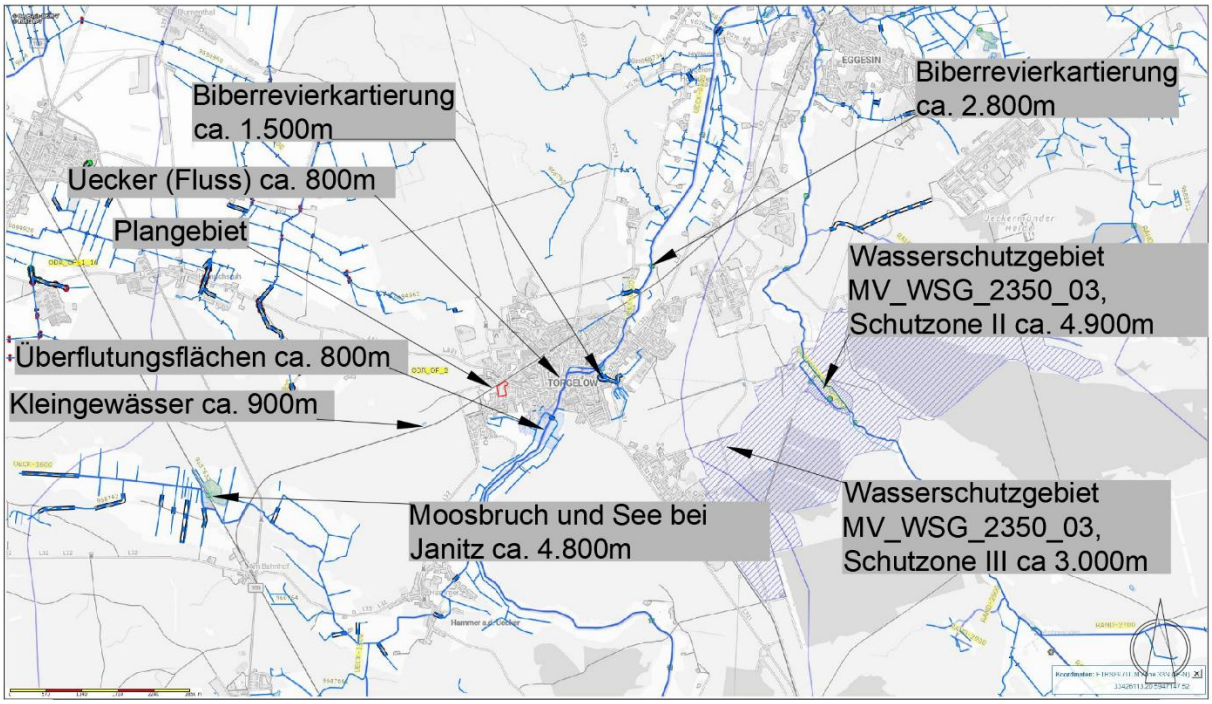
Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt >=2 m – 5 m im nördlichen Plangebiet und <=2 m im südlichen Abschnitt. Das Grundwasser ist vermutlich aufgrund fehlender Deckschichten nicht vor eindringenden Schadstoffen geschützt. Als Grundwasserleiter fungieren postglaziale und limnische Bildungen. Die Tiefenlage der Süß-/Salzwassergrenze beträgt -26 bis -50 m NN. Es besteht ein potenziell nutzbares Grundwasserdargebot mit hydraulischen und chemischen Einschränkungen mit Mächtigkeitsschwankungen. Die Grundwasserneubildungsrate mit Berücksichtigung des Direktabflusses beträgt 237,9 mm/a. Das Vorhaben befindet sich

nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2350_03 der Schutzzone III liegt 3 km südöstlich.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Etwa 900 m westlich befindet sich ein, vermutlich durch Trockenheit verlandetes Kleingewässer. Das Flusssystem der Uecker, als Gewässer 1. Ordnung, einschließlich Überflutungsflächen erstreckt sich 800 m östlich.

Abb. 4: Gewässer (© LAIV – MV 2020)



Klima/Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und relative Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Siedlungsnähe und den Gehölzbestand geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Aufgrund der umfänglichen Versiegelungen sind Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist aufgrund der Immissionen seitens des Gewerbebetriebes, der umliegenden Wohnfunktion sowie angrenzender Verkehrstrassen leicht eingeschränkt. Das Klima ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Untersuchungsräume

Der Untersuchungsraum entspricht dem Geltungsbereich der Planung.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Faunistischen Erfassungen durch Wolfgang und Dagmar Brose sowie Dieter Lückert vom 17.10.2022 bis 06.09.2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien);
2. Fledermauspotenzialanalyse durch Kunhart Freiraumplanung (durch Jonas Barnstorf Brandes) von Oktober 2022 bis Juni 2023.
3. Bei der durchgeführten Begehung am 15.09.2022 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Erfassungsdaten Fledermäuse

Zur Beurteilung der potenziellen Quartiers-, Jagd- und Leitlinienfunktion des Plangebietes wurde eine Begutachtung der vom Vorhaben betroffenen Bäume und Gebäude bezüglich Hinweise auf Fledermausvorkommen (Totfunde, Kot, Urinspuren, Fraßplätze) von innen nach außen durchgeführt. Potenzielle Quartiere wurden auf Einflugmöglichkeiten überprüft. Ab Sonnenuntergang wurden fliegende Individuen beobachtet und Fledermausrufe mithilfe eines Batloggers aufgezeichnet. Die Detektorbegehungen sowie die Kontrollen auf Wochenstuben fanden am 07.06. und 20.06.2023 statt. Kontrollen der Ein- und Ausflüge der sichtbaren Exemplare in der Schwärmphase, vor dem Aufsuchen der Winterquartiere, erfolgte am 12.10.2022 und 19.10.2022. Die Kontrolle auf Winterquartiere wurde am 24.01.2023 und 08.02.2023 durchgeführt. Außerdem fand eine Begutachtung möglicher Leitstrukturen und statt.

4.4. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden mit flächendeckenden Revierkartierungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfasst. Die Erfassung der Arten und die Einstufung einer Brut hinsichtlich Brutnachweis im Rahmen der Brutvogelerfassung erfolgten nach Südbeck et al. (2005). Die Beobachtungen und Verhöre wurden dokumentiert. Revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Warnrufe, nistmaterial- und futtertragende Altvögel, etc. wurden ausgewertet. In der Folge wurden für die nachgewiesenen Brutvogelarten sogenannte „Papierreviere“ herausgearbeitet. Wenn die revieranzeigenden Merkmale innerhalb der artspezifischen Zeiträume registriert wurden, wird das Revier abgegrenzt.

Tabelle 2: Daten Erfassung Brutvögel innerhalb des Plangebietes durch Brose und Lückert

Nr.	Datum	Uhrzeit
1.	13.04.2023	Tagbegehung
2.	20.04.2023	Tagbegehung
3.	25.05.2023	Tagbegehung
4.	01.06.2023	Tagbegehung
5.	15.06.2023	Tagbegehung
6.	28.06.2023	Nachtbegehung
7.	29.06.2023	Tagbegehung
8.	10.07.2023	Nachtbegehung

4.5. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen (Amphibien 4x, Reptilien 5x). Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Nachweise wurden GPS-genau erfasst.

Tabelle 3: Daten der Begehung zu Amphibien und Reptilien innerhalb des Plangebietes

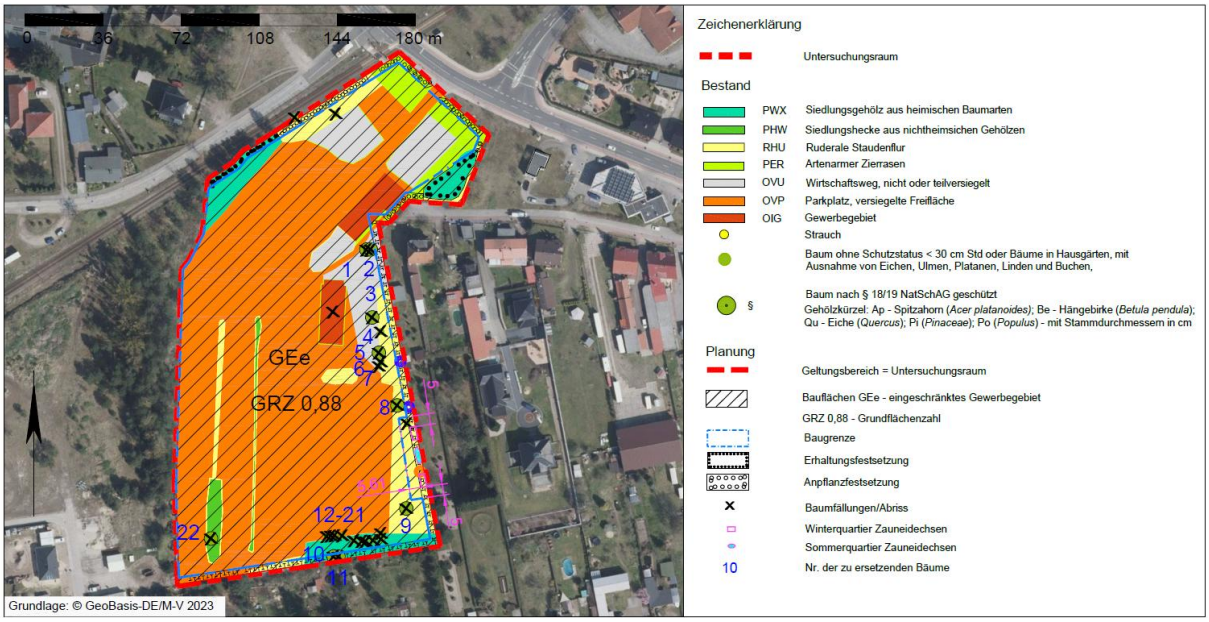
Nr.	Datum
1.	17.10.2022
2.	15.05.2023
3.	01.06.2023
4.	28.06.2023
5.	10.07.2023
6.	27.07.2023
7.	16.08.2023
8.	29.08.2023
9.	06.09.2023

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor innerhalb des ca. 2,3 ha großen Plangebietes einen großflächigen Parkplatz zu errichten, welcher mit Holzcarports mit ca. 3,5 m Durchfahrtshöhe ca. 10,5 m Länge und ca. 9,6 m Breite überdacht werden soll. Die Anlagen sollen zur vorwiegend saisonalen Unterstellung von PKW, Wohnmobilen, Wohnwagen, Boote, oder ähnlichem genutzt werden. Die Immissionen werden also im Herbst bei Einlagerung und bei Abfahrten, bei Beginn der Saison im Sommer am höchsten sein. Ständige An- und Abfahrten sind nach derzeitigem

Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die Immissionen werden die vorhandenen Beunruhigungen voraussichtlich nicht überschreiten. Es sind 234 Stellplätze vorgesehen. Auf den Carports werden laut derzeitiger Planung 6.727 Solarmodule mit einer Leistung von circa 4.000 kWp aufgebracht. Für den Betrieb und die Installation der PV-Anlage sind zusätzlich Trafos und Wechselrichter erforderlich. Die GRZ beträgt 0,88. Die vorhandene Bodenbelegung wird größtenteils beibehalten. Es entstehen Neuversiegelungen. Das südliche Gebäude wird abgerissen. Auf dem Dach des nördlichen Gebäudes innerhalb des Plangebietes ist der Aufbau von Solarmodulen geplant. Die Erschließung erfolgt seitens der Landstraße 321 (Anklamer Straße). Neue Zufahrten sind nicht erforderlich. Im Zuge des Vorhabens werden Gehölze gefällt und ruderale Staudenfluren sowie Zierrasen beseitigt. Entlang der Plangebietsgrenzen werden Ersatzbäume gepflanzt und Ersatzhabitate für Zauneidechsen angelegt.

Abb. 5: Planung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der ca. 12 Wochen dauernden Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch einmaligen Transport und Aufbau bzw. Installation der Module sowie durch Bauaktivitäten zur Errichtung der Carports
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Zusätzliche Flächenversiegelung durch Stellplatznutzung,
2. Verlust von Habitaten (Siedlungsgehölze, Siedlungshecken, artenarmer Zierrasen, ruderale Staudenfluren)
3. Reflexionen, welche Blendeffekte erzeugen sowie durch Änderungen des Lichtspektrums Lichtpolarisation und in der Folge Verwechselungen mit Wasserflächen durch Wasservögel und Wasserkäfer hervorrufen können, sind aufgrund der Verwendung reflexionsarmer, kristalliner Module nicht möglich.
4. Spiegelungen, welche z.B. Gehölzflächen für Vogelarten täuschend echt wiedergeben, treten aufgrund der Ausrichtung zur Sonne, der nicht senkrechten Aufstellung der Module und bei kristallinen Modulen nicht auf

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.
Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe (vernachlässigbare) Geräusche.
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.
3. Lärmbelästigung und Immissionen durch Aufstellen und Abfahren der Caravan, PKWs und Boote.

Tabelle 4: Planung

Geplante Nutzung	Fläche in m²	Fläche in m²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Baufläche	22.580,00		100,00
davon			0,00
Bauflächen verbaut 80%		18.064,00	0,00
Bauflächen unverbaut 20%		4.516,00	0,00
dv. Erhaltungen		116,00	0,00
dv. Anpflanzungen		545,00	
dv. Maßnahmen für Gehölze und Zauneidechsen		805,00	
	22.580,00		100,00

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

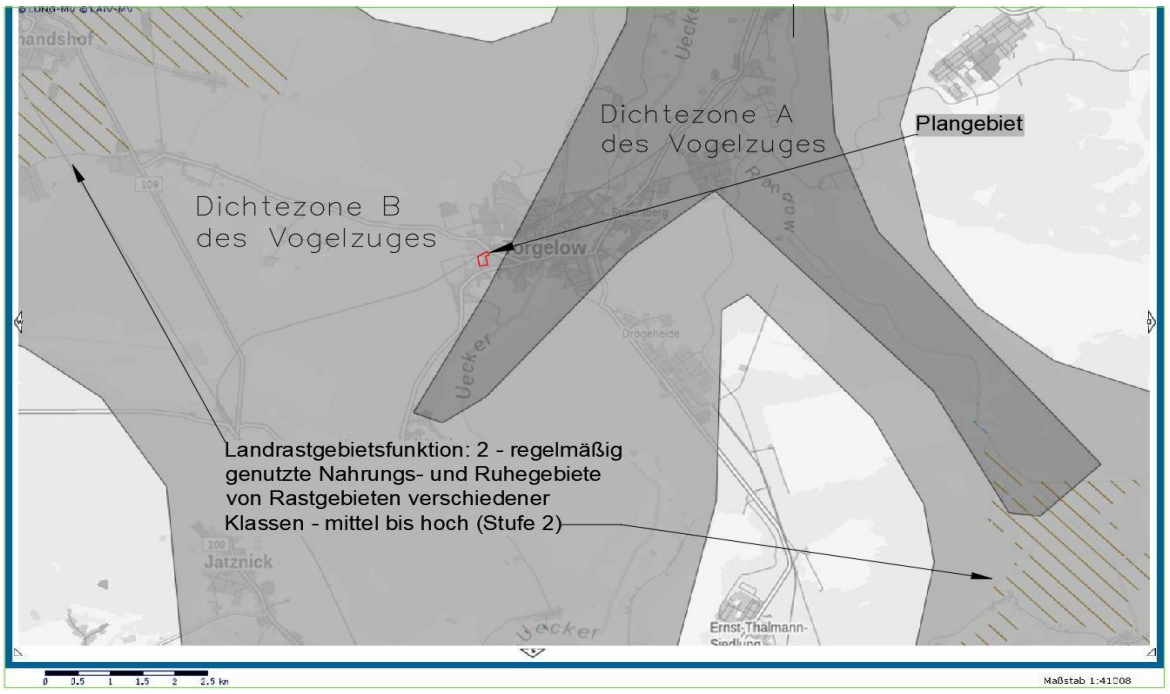
<u>Greif- und Großvogelarten</u>

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-4 wurden zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich registriert (Linfos M-V). Die Art brütet nicht im Plangebiet und wurde nicht als Nahrungsgast festgestellt. Weitere Groß- oder Greifvogelarten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Die Fläche bietet kein Dauergrünland als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Das Vorhaben hat keine populationsgefährdende Wirkung auf Groß- und Greifvogelarten. Die Prüfung endet hiermit.

<u>Rastgebietsfunktion</u>

Der Untersuchungsraum liegt fernab von Rastgebieten (s. Abb. 6). Die Beunruhigung durch Gewerbe und umliegende Infrastrukturen lassen eine Rastgebietsfunktion für die störungsempfindlichen Zugvogelarten ausschließen. Das Vorhaben hat keine populationsgefährdende Wirkung auf Rast- und Zugvogelarten. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Rastgebiete der Umgebung (© LAIV – MV 2022)



Brutvogelarten

Das Plangebiet enthält einige dünnstämmige Bäume ohne sichtbare Höhlen, vorwiegend Kiefern, Pappeln, Robinien, Ahorn, sowie Strauchbewuchs und Gebäude. Die Gehölze und Gebäude bieten verschiedenen Brutvogelarten einen Lebensraum. Im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrags (AFB) erfolgt eine Auseinandersetzung mit den festgestellten Brutvogelarten.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Quartierspotenzial:

Gehölze:

Im Rahmen der Potenzialanalyse wurden die Bäume im Norden und Westen des Plangebietes aufgrund des geringen Alters hinsichtlich der Quartierseignung als ungeeignet eingeschätzt.

Gebäude:

Bei dem nördlichen Gebäude handelt es sich um das Büro mit sehr flachem Giebeldach. Dieses Gebäude weist Spaltenräume im Mauerwerk und im Dachabschlussblech auf. Außerdem sind zwei ehemalige Abflusslöcher vorhanden. Das flache Gebäude besitzt eine nicht einsehbare Zwischendecke. Aufgrund der präsenten anthropogenen Störung durch den Gewerbebetrieb wird nicht von einer Nutzung dieser potenziellen Quartiere durch Fledermäuse ausgegangen. Dieses nördliche Gebäude wird nicht abgerissen, sondern für die Installation von Solarmodulen verwendet.

Das südliche Gebäude weist aufgrund von Beschädigungen im Dachboden zahlreiche Einflugmöglichkeiten und Spaltenquartiere auf (am Mauerwerk, hinter Verschalungen und im Dachbereich). Störungen sind aufgrund der weniger intensiven Nutzung als ehemaliges Lager weniger vorhanden. Das Gebäude bietet Potenzial für Wochenstuben- oder Einzelquartiere. Zwar weist der Dachboden eine schlechte Isolierung auf, sodass hier im Winter keine Frostfreiheit gewährleistet werden kann, jedoch besitzt das Gebäude eine nicht einsehbare Zwischendecke, wodurch ein Raum zwischen Dach und darunterliegendem Raum entsteht, wo Winterquartiere nicht auszuschließen sind.

Unterkellerungen sind nicht vorhanden und können somit nicht als potenzielle Winterquartiere dienen.

Die Gehölzreihen aus Robinien, Pappeln und Kiefern entlang der südlichen Plangebietsgrenze (inner- und außerhalb) fungieren als Leitstrukturen während der Jagdflüge.

Die Artengruppe wird weiter unten näher betrachtet.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Im Untersuchungsgebiet sind nicht bindiger Sandboden sowie ruderale Staudenfluren vorhanden. Im Rahmen der faunistischen Erfassungen wurde ein Individuum auf einer ruderalen Staudenflur im Südosten, im Übergang zu angrenzenden Gärten festgestellt.

Die Artengruppe wird weiter unten näher betrachtet.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien-keine

Das Plangebiet bietet keine Reproduktionsstätten für Amphibien. Mangels Laichgewässer im Plangebiet und in dessen Umgebung sowie aufgrund des hohen anstehenden Versiegelungsgrades des Geländes, der bestehenden Beunruhigungen und des fehlenden Biotopverbundes sind Vorkommen von Amphibien in Überwinterungsräumen oder auf Wanderung auszuschließen. Dies wurde durch die Kartierergebnisse bestätigt. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen-keine

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer, keine Schilfröhrichte oder ähnliche Feuchthabitate, welche für Libellen geeignet wären. Für streng geschützte Arten sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten-keine

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Bäume mit Mulmhöhlen vorhanden. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter-keine

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2349-4 sind keine Fischotteraktivitäten verzeichnet. Biberreviere konnten nur in benachbarten MTBQs nachgewiesen werden. Das nächstgelegene nachgewiesene Biberrevier befindet sich ca. 1.500m Meter entfernt am nördlichen Stadtrand von Torgelow an der Uecker. Das Plangebiet ist ein ungeeigneter Lebens- und Transferraum für die Arten. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere-keine

Im östlichen Mecklenburg – Vorpommern hat sich der Wolf angesiedelt. Im polnischen Bialowieza-Urwald telemetrisch überwachte Wölfe hatten bei Rudelgrößen von 4–5 Tieren Territorien von 173–294 km². Die Wölfe jagten in allen Teilen des Territoriums, die Tageseinstände befanden sich jedoch größtenteils in den Kerngebieten (OKARMA et al. 1998). Wölfe legen auf ihrer täglichen Nahrungssuche weite Strecken in einem gleichmäßigen, energiesparenden Trab zurück (KLUTH 1998)[1]. Dabei meidet die Art die Nähe des Menschen. Eine ständige Präsenz des Wolfes im Umfeld von Torgelow und damit im Plangebiet ist daher unwahrscheinlich. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Falterarten-keine

Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) liebt klimatisch begünstigte Stellen, die gleichzeitig luftfeucht sind. Sie lebt oligophag an Nachtkerzen. Bevorzugte Fraßpflanzen sind auch Epilobium-Arten.

[1] Quelle: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie Kristin Zscheile Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Abt. Naturschutz und Großschutzgebiete Goldberger Str. 12 18273 Güstrow,

Als Eiablage- und Raupenfraßpflanze von Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) ist der Wiesen-Knöterich (Bistorta officinalis) belegt. Der Falter nutzt eine Vielzahl verfügbarer Blütenpflanzen, wie Wiesenknöterich, Sumpf-Labkraut, Wiesen-Schaumkraut, kriechender Hahnenfuß, scharfer Hahnenfuß, Sumpfvergissmeinnicht. Ursprüngliche Lebensräume waren Durchströmungsmoore, Quellsümpfe, Zwischenmoorstadien, der Verlandungszonen von Gewässern, Toteislöcher. Als Sekundärhabitate nehmen die Falter Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich und Brachstadien mit Mädesüß an. Diese Flächen sollten eine lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30-50 cm aufweisen. Entscheidend ist außerdem ein reiches Vorkommen der Raupenfutterpflanze und Nektarpflanzen.

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) vollführt die Eiablage an gut zugänglichen, sonnenexponierten, windgeschützten Pflanzen. Die Raupen sind oligophag, fressen an nicht sauren Ampfer-Arten, v.a. Fluss-Ampfer (Rumex hydrolapathum). Falter bevorzugen Trichter- und Köpfchenblumen mit violetter und gelber Farbe. So fressen sie z.B. Acker-Kratzdistel, Sumpf-Kratzdistel, Blutweiderich, Wasser-Minze, Sumpf-Gänsedistel, Wasserdost und Mädesüß. Als Primärlebensräume gelten natürliche Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten. Heute findet man die Art in Uferbereichen von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Flussampfers, mit nur geringer Nutzung. Für die Besiedlung sind eutrophe Verhältnisse, Strukturreichtum sowie ein reichhaltiges Angebot an Nektarpflanzen in der erreichbaren Umgebung.

Bevorzugte Habitate der oben genannten sowie der übrigen streng geschützten Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Mollusken-keine

In Mecklenburg- Vorpommern strenggeschützte Weichtiere sind die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Bachmuschel (*Unio crassus*). Bäche, Flüsse und kleine Tümpel mit Wasserlinsen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.12. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten -keine

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Mögliche Betroffenheit von Fischen-keine

Flüsse als Habitate für die streng geschützten Fischarten Mecklenburg – Vorpommerns sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.14. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 5: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
Myotis nattereri	Fransenfledermaus		nein
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		nein
Nyctalus noctula	Abendsegler		nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		ja
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		nein
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr		nein
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		nein
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		nein
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		nein
Myotis myotis	Großes Mausohr		ja
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		nein
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		nein
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	Ja
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

⭘ Avifauna ⭘ Fledermäuse ⭘ Zauneidechse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Plangebiet Brutvogelarten gemäß Abbildung 6 gemäß und Tabellen 6 bis 10 festgestellt.

Die laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Art der Tabelle 6 wird im Anhang 2.1 in einem Formblatt einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der vier Tabellen 7 bis 10 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbüter) werden ebenfalls in Formblättern in Gruppen besprochen. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.5.

Abb. 7: Brutvogelarten des Plangebietes (© LAIV – MV 2022)



Tabelle 6: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Re-viere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (1BR)	*Carduelis cannabina*	3/V			Ba, Bu	[1]/1	**S**, I	V1, V9 CEF 1+8

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Festgestellte Bodenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Sumpfrohrsänger (1BR)	*Acrocephalus palustris*	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	V1, V3, V7

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 8: Festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (1BR)	*Turdus merula*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, CEF 1
Girlitz (1 BR)	*Serinus serinus*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	**Kn, S**, I, Pf	V1, CEF 1, V9
Grünfink (1BR)	*Carduelis chloris*	*/*			Ba	[1]/1	**S, Kn, O**, I	V1, CEF 1, V9
Ringeltaube (1BR)	*Columba palumbus*	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, CEF 1
Rotkehlchen (1BR)	*Erithacus rubecula*	*/*			Ba, Bu	[1]/1	**I, Sp, W**, O, S	V1, CEF 1
Sommergoldhähnchen (1BR)	*Regulus ignicapillus*	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp	V1, CEF 1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 9: Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Mönchsgrasmücke (2BR)	*Sylvia atricapilla*	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, V9, CEF 8
Klappergrasmücke (1BR)	*Sylvia curruca*	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, V9 CEF 8

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 10: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Gartenrotschwanz (2BR)	*Phoenicurus phoenicurus*	V/*			H, N	[2]/3	**I, Sp**, Am, W, Schn, O	V1, CEF 4

Hausrotschwanz (1BR)	*Phoenicurus ochruros*	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, CEF 5

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die Vogelarten der Tabellen 11 zur Nahrungsaufnahme bzw. zum Aufenthalt im Untersuchungsraum ein. Die Arten wurden nicht kartographisch verortet. Eine detaillierte Besprechung in Formblättern erfolgte nicht, da es sich ausschließlich um besonders geschützte und mit Ausnahme der Mehlschwalbe, um ungefährdete Arten handelt, die durch den Verlust des eher geringwertigen Nahrungshabitates nicht populationsgefährdend beeinträchtigt werden.

Tabelle 11: Festgestellte Nahrungsgäste zur Brutzeit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	*Motacilla alba*	*/*			N, H, B	[2]/3	**I**, Schn, Sp	keine
Elster	*Pica pica*	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	keine
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	keine
Nebelkrähe	*Corvus cornix*	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	keine
Star	*Sturnus vulgaris*	3/*			H	[2]/2	A, O	keine
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V/V			N	[1, 3]/2	I	keine

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.5** und den Ausführungen zum Zug- und Rastvogelgeschehen resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **<u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen</u>**:
  Baubedingt: Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gehölzen und ruderalen Staudenfluren der Randbereiche nachgewiesen. Der Randbereich des Siedlungsgehölzes im Nordwesten sowie alle Einzelbäume werden beseitigt. Die Bauarbeiten werden das Gelände tagsüber beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verscheucht werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen, durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen bleiben Gehölze und ruderale Staudenfluren in den Randbereichen erhalten und

Gehölz dürfen nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden. Gebäudeabrisse werden ökologisch begleitet. Ansiedlungswillige Bodenbrüter werden vergrämt.

Maßnahme gem. V1,3, V9- siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Gefahr des Vogelschlags besteht bei Carports und Solarmodulen nicht.

Betriebsbedingt: Vorhandenen Arten sind störungstolerant. Das Verlassen von Gelege aufgrund erhöhter Immissionen ist nicht zu erwarten

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2349-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

  Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch Erhaltungsfestsetzungen, Ökologische Baubegleitung, Vergrämung und eine Bauzeitenregelung begegnet. Ein Verlust von Habitaten wird vor Baubeginn durch Ersatzpflanzungen und Ersatznistkästen ausgeglichen. Ruderale Staudenfluren bleiben für den Bodenbrüter im Randbereich erhalten.

  Maßnahme gem. V1,V3,V7,V9 CEF 1,4,5- siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

  Anlagebedingt: Innerhalb des Plangebietes entstehen Solarcarports. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten, die störungsunempfindlich sind, weiterhin gewährleistet. Vogelschlag ist nicht zu erwarten, weil keine großen Fensterfronten geplant sind.

  Betriebsbedingt: Die Carportfunktion, welche primär als langfristige Lagerfläche im Winter dienen soll, bringt Immissionen mit sich, die aufgrund der derzeitigen gewerblichen Nutzung schon vorhanden sind. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

  Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **<u>Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:</u>**

  Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Baubereiches zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Infolge der Umsetzung der Planung werden im Bereich des Plangebietes Bruthabitate durch Fällungen beseitigt. Diese werden durch Anpflanzungen von Bäumen vor Baubeginn ersetzt. Ruderale Staudenfluren und Sträucher in den Randbereichen bleiben erhalten. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Maßnahme gem. V9, CEF 1,4,5- siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

  Anlagebedingt: nicht relevant - Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet.

  Betriebsbedingt: nicht relevant - Die Beunruhigung durch Stellflächennutzung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

  Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

<u>Quartiere</u>

Ausschließlich einige Exemplare der gebäudebewohnenden Zwergfledermaus flogen in und um das südliche Gebäude. Aus diesem Grund sind vorhandene Quartiere in dem Gebäude sehr wahrscheinlich. Weitere Quartiere (Einzelquartiere, Wochenstube und Winterquartiere) sind im südlichen Gebäude ebenfalls nicht auszuschließen (siehe Anlage 1 und Fotoanhang). Die Siedlungsgehölze weisen keine sichtbaren Spalten oder Baumhöhlen auf, welche als Fledermausquartiere geeignet wären.

Prognose der Anzahl der Exemplare der Zwergfledermaus im südlichen Gebäude:

Die festgestellten Exemplare der Zwergfledermaus während der Untersuchungen im Mai (Wochenstuben) bzw. im Oktober (Winterquartiere Schwärmzeit) waren nicht zahlreich. Festgestellt wurden je Begehung 2 bis 8 Exemplare. Die Untersuchung des weitestgehend nicht frostfreien und kellerlosen Gebäudes im Winter erbrachte keine Nachweise von Winterquartieren. Winter- bzw. Wochenstubenquartiere wurden nicht ausgeschlossen, weil ein Raum zwischen Dach und Zwischendecke nicht einsehbar war. Aus der geringen Anzahl der gesichteten Exemplare der Zwergfledermaus folgernd, sind Winter- oder Wochenstubenquartiere die sich ggf. in diesem Bereich befinden mit je maximal 8 Tieren nicht individuenstark.

<u>Leitstrukturen</u>

Die Gehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenzen (inner- und außerhalb) dienen nachweislich als Leitelemente während nächtlicher Jagdflüge bzw. zur Orientierung bei Quartierswechseln (Breitflügelfledermaus und Großes Mausohr). Es konnten jedoch keine gezielten

Transferflüge von Fledermäusen beobachtet werden, die auf eine Leitstruktur von besonderer Bedeutung hinweisen.

Jagdhabitate

Der überwiegende Flächenanteil wird von einer versiegelten Freifläche mit Betonplatten dominiert. Die wenigen Ruderalfluren sind kein hochwertiges Nahrungshabitat. An allen Strukturen im Untersuchungsraum konnten einzelne bis maximal wenige Individuen der Zwergfledermaus bei der Jagd beobachtet werden. Der Vorhabensbereich ist ein Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung für alle kartierten Fledermausarten.

In der folgenden Tabelle sind die drei im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 12: Potenziell vorkommende Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	IV	x	3	3
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	IV	x	V	2
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	x		4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1 bis 3.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **<u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen</u>**:
  Baubedingt: Zwecks der Errichtung einer überdachten Stellfläche werden Bäume gefällt, ruderale Staudenfluren beseitigt und das südliche Gebäude innerhalb des Plangebietes abgerissen. Das nördliche Gebäude bleibt erhalten und das Dach mit Solarmodulen eingedeckt. Die Bauarbeiten werden das Gelände beunruhigen. Innerhalb der Gehölzbiotope wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen im südlichen Gebäude führen. Um dem zu begegnen, müssen die Fällungen in einer Zeit durchgeführt werden, in welcher die Tiere aktiv sind, um flüchten zu können. Da Winterquartiere im südlichen Gebäude nicht komplett ausschließen sind, sind Abrissarbeiten vom September bis November durchzuführen und fachlich begleiten zu lassen

Maßnahme: Bauzeitenregelung gem. V2, Gebäudeabriss unter ökologischer Baubegleitung mit Kontrolle auf Fledermausbesatz gem. V4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“,

Anlagebedingt: nicht relevant, das Gelände bleibt durchgängig
Betriebsbedingt: nicht relevant, vermutlich keine erhöhten Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.
  Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung und eine ökologische Baubegleitung begegnet. Durch Abrisse werden potenzielle Quartiere beseitigt. Diese werden durch Fledermausersatzkästen vor Baubeginn ersetzt. Die Fällungen im Süden mindern nicht die Leitlinienfunktion, da außerhalb des Plangebietes Bäume erhalten bleiben, die weiterhin einen lückenlosen linearen Gehölzbestand bilden. Eine populationsgefährdende verminderte Nahrungsverfügbarkeit wird durch die Überbauung des Plangebietes, welches hauptsächlich von versiegelten Freiflächen eingenommen wird nicht prognostiziert. Anpflanzungen sorgen für weitere Nahrungsverfügbarkeit. Die Beunruhigung von nicht direkt betroffenen Habitaten wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Fledermausarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

  Maßnahme: Bauzeitenregelung, öBB V2, V4, V9, CEF 1 Ersatzquartiere gemäß CEF 6 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

  Anlagebedingt: nicht relevant, das Gelände bleibt durchgängig
  Betriebsbedingt: nicht relevant, vermutlich keine erhöhten Immissionen

  Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**
  Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Durch Abrisse werden potenzielle Quartiere beseitigt. Diese werden durch Fledermausersatzkästen vor Baubeginn ersetzt.

  Maßnahme: Ersatzquartiere gemäß CEF 6 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

  Anlagebedingt: nicht relevant, das Gelände bleibt durchgängig
  Betriebsbedingt: nicht relevant, vermutlich keine erhöhten Immissionen

  Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel

von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

7.3. Reptilien

Die faunistischen Erfassungen ergaben den Nachweis von zwei Blindschleichen und eines Exemplars der Zauneidechse am südöstlichen Plangebietsrand. Da auf den übrigen Flächen des Plangebietes keine Nachweise gelangen, weisen die Funde auf Reviere hin, die zum größten Teil im Bereich der angrenzenden Gärten liegen. Der Grund dafür ist, dass ein Großteil des Plangebietes versiegelt ist, der überwiegende Teil der Ruderalflächen, vor allem im Süden, verschattet sind sowie das gesamte Plangebiet beunruhigt ist und somit ein eher ungeeigneter Lebensraum.

Abb. 8: Nichtvogelarten des Plangebietes (© LAIV – MV 2022)

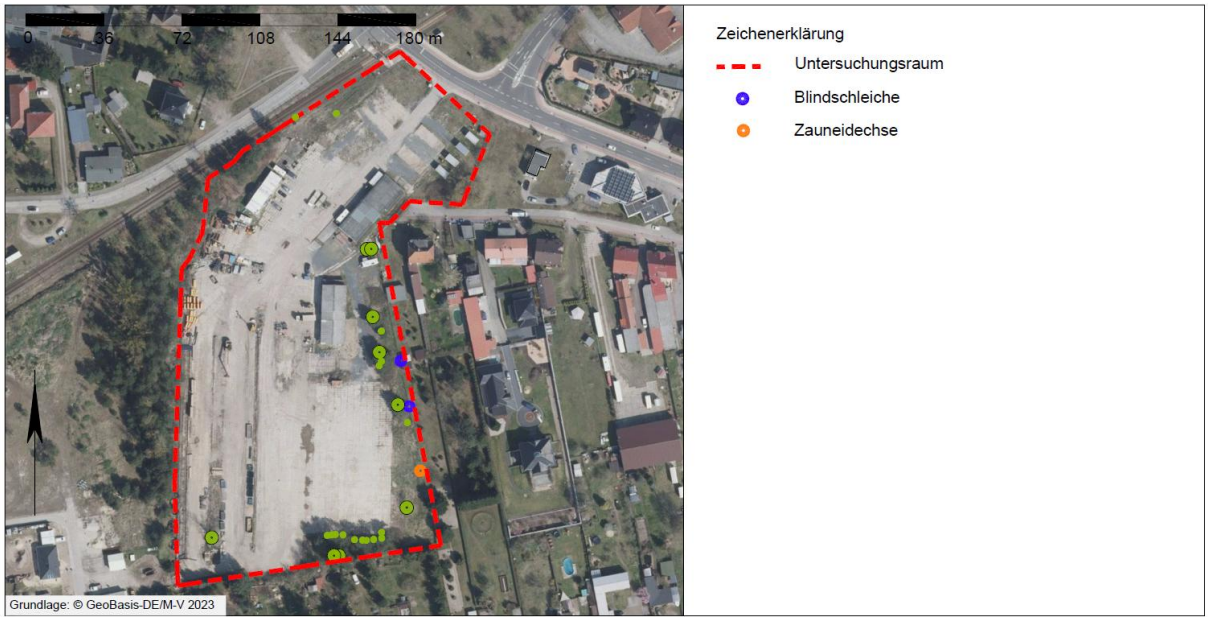


Tabelle 13: Nachgewiesene Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV	x	3	2	V5, CEF 2, 3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Reptilien

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des **Anhangs 4.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für die Zauneidechse:

- **<u>Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen</u>**:
  Baubedingt: Der Fundplatz und somit das Teilhabitat der Zauneidechse an der südöstlichen Plangebietsgrenze liegt im Bereich der Maßnahmenfläche und bleibt erhalten. Vor Baubeginn werden die Ruderalfluren entlang der östlichen Plangebietsgrenze umzäunt und abgesammelt. Es werden Ausweichhabitate angelegt. In diese werden die gefangenen Exemplare verbracht. Tötungen und Verletzungen können vermieden werden

Maßnahme: Umzäunung, Absammlung V5, Ausweichahbitate CEF 2 und 3 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung

  Anlagebedingt: nicht relevant
  Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **<u>Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:</u>** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.
  Baubedingt: Der Tötung und Verletzung wird durch eine Mahd-, Umzäunungs- und Absammelmaßnahme und durch Ausweichquartiere begegnet. Die Ausweichquartiere werten gleichzeitig die verbleibenden Ruderalfluren in der Maßnahmenfläche auf und gleichen den Verlust von Ruderalfluren aus. Das Habitat der kleinen Zauneidechsenpopulation das überwiegend in den angrenzenden Gärten liegt, bleibt somit funktionsfähig.

Maßnahme: Umzäunung, Absammlung V5, Ausweichahbitate CEF 3 und 4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

  Anlagebedingt: nicht relevant, die Anlage betrifft kein Reptilienhabitat
  Betriebsbedingt: nicht relevant, vermutlich keine erhöhten Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **<u>Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:</u>**

Baubedingt: Der Fundplatz und somit das Teilhabitat der Zauneidechse an der südöstlichen Plangebietsgrenze liegt im Bereich der Maßnahmenfläche und bleibt erhalten. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.
Anlagebedingt: nicht relevant, die Anlage betrifft kein Reptilienhabitat
Betriebsbedingt: nicht relevant, vermutlich keine erhöhten Immissionen

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Zauneidechsen) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.**

Bei Umsetzung der Planung kommt es zur Beseitigung von ruderalen Staudenfluren, zur Beseitigung von Gehölzen, zum Abriss eines Gebäudes mit Quartierspotenzial für Fledermäuse und zum Abtrag von Schutt bzw. Oberboden. Diese Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

V1 Um die Tötung und Verletzung von Brutvögeln im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Fällungen zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren.

V2 Um die Tötung und Verletzung von Fledermäusen im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind Abrisse zwischen dem 01. September und 1. November zu realisieren.

V3 Bei einer Bauzeit zwischen 01.März und 31. August ist eine Anlage von Bruten durch bodenbrütende Vogelarten mittels Vergrämungsmaßnahmen ab dem 01.März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämung erfolgt eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche). Bei einer Bauunterbrechung von mehr als 5 Tagen ist die Fläche durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) auf etwaige Bruten

abzusuchen. Eine Fortführung der Bautätigkeit darf erst nach Freigabe durch die öBB stattfinden.

V4 Die Abrisse sind durch eine anerkannte sachverständige Person für Fledermausarten ökologisch zu begleiten. Die Person hat die Gebäude vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen gebäudebewohnender Arten zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Abrissarbeiten anzuleiten. Gegebenenfalls ist durch sie eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person hat weiterhin, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

V5 Die Bauflächen im Bereich der östlichen Ruderalfluren sind vor Baubeginn von Oktober bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien, zu mähen und zu umzäunen. Der circa 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken, sodass die Reptilien das Plangebiet unversehrt in Richtung Bahntrasse bzw. in Richtung Wohngebiet verlassen können. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

V6 Die Beleuchtung der überdachten Parkfläche wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert. Es sind Insekten-/Fledermausfreundliche Lichtquellen (mit einem geringen Ultraviolett- und Blauanteil im warmweißen Bereich 1.800 - 2.200 Kelvin) zu verwenden. Es sind nur zielgerichtete, rundum geschlossene Lichtquellen einzusetzen. Eine Abstrahlung über die Horizontale ist zu vermeiden.

V7 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind ruderale Staudenfluren zu belassen und an den bezeichneten Stellen Quartiere der Zauneidechsen anzuordnen. Die Flächen sind dauerhaft als Zauneidechsenhabitat zu erhalten und entsprechend zu pflegen (Mahd max.2x pro Jahr unter Beseitigung des Mahdgutes mit Balkenmäher, Schnitthöhe 10 cm).

V8 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich zu benennen ist. durchführen zu lassen. Der Einsatz der

ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die ökologische Bauüberwachung nimmt während der Baustelleneinrichtung und bei den Erdarbeiten an Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Die Protokolle der ökologischen Baubegleitung mit Dokumentation der Maßnahmen in Wort und Bild ist der UNB unaufgefordert vorzulegen.

V9 Die mit Anpflanzgebot und Erhaltungsgebot festgesetzten Baume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Die folgenden CEF- Maßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

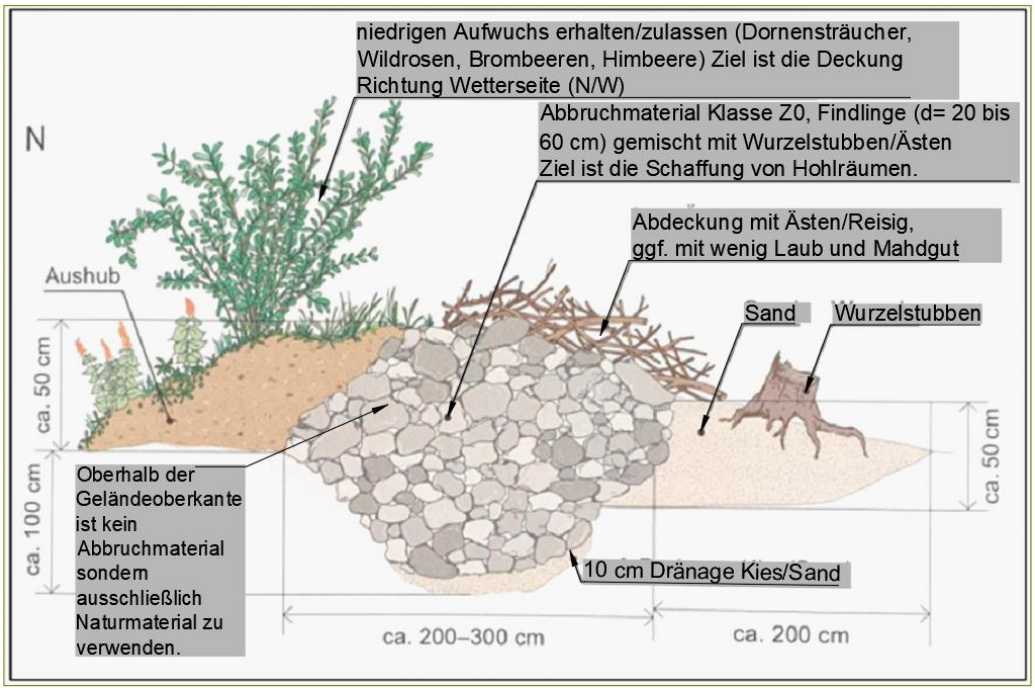
CEF-Maßnahmen

CEF 1 Als Ersatz für den Verlust von 11 Einzelbäumen sind 30 Hochstämme heimischer standorttypischer Arten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm mit einem Kronenansatz von 2 m; 2 x verpflanzt; Stammumfang 12 bis 14 cm im Stadtgebiet von Torgelow zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstellen werden von der Stadt Torgelow zugewiesen und vertraglich zwischen der Stadt Torgelow, dem Bauherrn und der unteren Naturschutzbehörde gesichert. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibock und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 5 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen vor Baubeginn durchzuführen.

CEF 2 Auf der Maßnahmenfläche sind 2 Winterquartiere für Zauneidechsen anzulegen und dauerhaft zu erhalten sowie entsprechend zu pflegen. Die Winterquartiere werden gem. Konfliktplan des AFB angeordnet. Ein Winterquartier hat eine Grundfläche von etwa 15 m², reicht 1 m unter OK Gelände und bis ca. 1 m über OK Gelände. Die 1 m tiefe Grube wird mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial der Klasse Z0, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Oberhalb der Geländeoberkante ist kein Abbruchmaterial sondern ausschließlich Naturmaterial zu verwenden. Das Kernstück der Winterquartiere ist die hohlraumreiche Gesteinspackung, die zum Zweck der Auflockerung mit Wurzelstubben und Ästen versetzt werden kann. Hierher sollen die Tiere im Winter gelangen und frostfrei überwintern. Zur Ableitung von Regenwasser ist eine 10 cm starke Dränageschicht vorgesehen. In Richtung Wetterseite also Richtung Norden und Westen. muss das Habitat vor Wind und Niederschlägen geschützt werden. Daher wird hier ein Teil des Aushubs angefüllt. Nördlich kann niedriger Aufwuchs toleriert werden, da von dieser Seite kein Schattenwurf entsteht. Südlich und östlich soll Sand angedeckt werden, um Sonnenplätze zu schaffen. Wenige Wurzelstubben dienen als lichte Verstecke. Herstellung

gemäß Abbildung 9 des AFB. Die Ersatzhabitate sind vor Baubeginn anzulegen und für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen

Abb. 9: Zauneidechsen - Winterquartier



CEF 3 Für die Aufwertung des Zauneidechsenlebensraumes ist im Plangebiet gemäß „Konfliktkarte“, zwischen die Winterquartiere ein Sommerquartier zu errichten und dauerhaft zu erhalten sowie entsprechend zu pflegen. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² und einer Höhe von 1 m herzustellen. Die Ersatzhabitate sind vor Baubeginn anzulegen und für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.

Abb. 10: Zauneidechsen - Sommerquartier

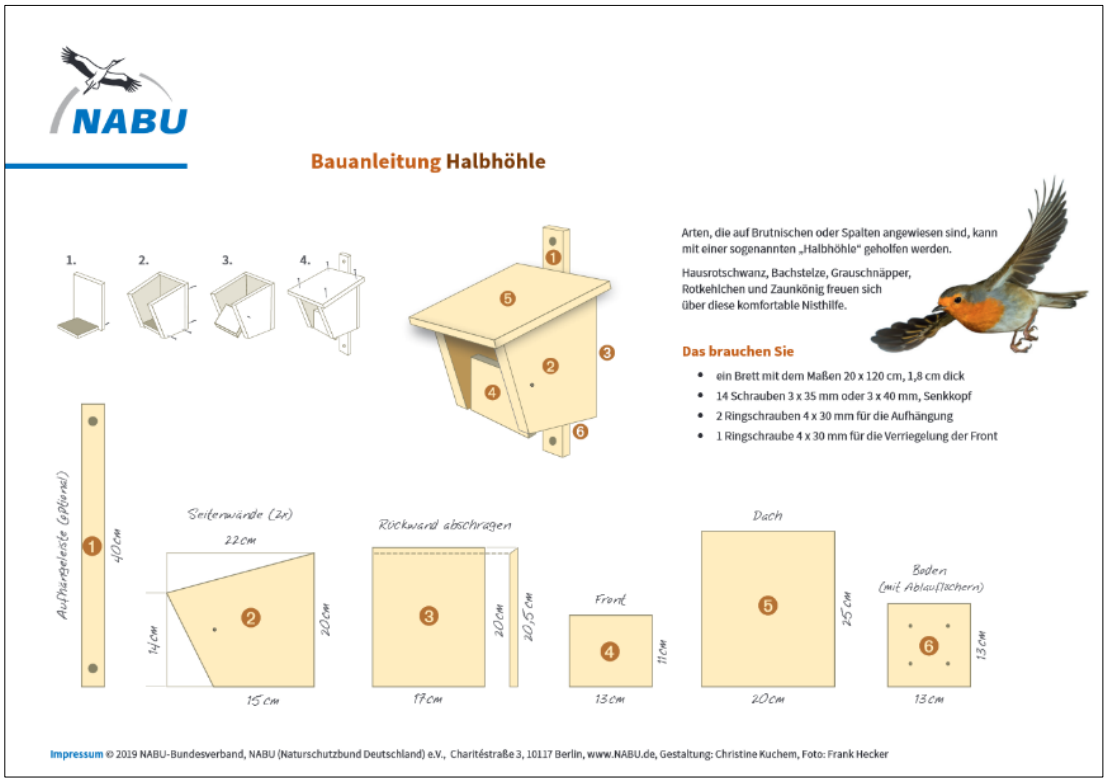


CEF 4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen an zu erhaltenden Bäumen des Flurstückes 33 der Flur 10 der Gemarkung Torgelow zu installieren.
1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.
Abb. 11: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 5 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Hausrotschwanz) ist zu ersetzen. Das Ersatzquartier ist vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen am zu erhaltenden Gebäude zu installieren. Lieferung und Anbringung an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung.

Abb. 12: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF6 Es sind Spaltquartiere vor Baubeginn am zu erhaltenden Gebäude zu installieren. Mit vier Fledermausganzjahreskästen z.B. Typ 1WQ der Firma Schwegler ist der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Zwergfledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im nahen Umfeld anzubringen.

CEF 7 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF 3 bis 7 sind durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort der Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu überwachen. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

CEF 8 Gemäß Anpflanzfestsetzung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern vor Baubeginn zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bereits vorhandene Gehölze im Bereich der geplanten Hecke sind zu erhalten. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Hartriegel, Pfaffenhütchen, Schneeball, Hundsrose, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die

Leistung der PV- Anlage oder die Verkehrssicherheit aufgrund eingeschränkter Sicht durch die Gehölze beeinträchtigt wird.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3908) ge-ändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013

VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart

VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)
(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling	***Carduelis cannabina***
Schutzstatus	
RL MV: V **RL D: 3**	☐ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie ☐ streng geschützte Art ☐ MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).
Vorkommen in M-V:
Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).
Gefährdungsursachen:
Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar in Sträuchern an der nördlichen Plangebietsgrenze
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2349-4 51-150 BP festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Bauzeitenregelung (V1)
- Ersatzpflanzungen (CEF 1+8)
- Erhaltung Brutplatz (V9)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht bei brütenden Tieren. Bei Erhaltung des Brutplatzes, Einhaltung der Bauzeitenregelung und Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es entsteht kein Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population im Zuge des Bauvorhabens kommt. Das Bruthabitat des Bluthänflings, bleibt erhalten. Tötungen und Verletzungen wird zudem mit einer Bauzeitenregelung begegnet. Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes erfolgen Anpflanzungen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ein Brutplatz des Bluthänflings wird nicht beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☐ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – besonders geschützte Baumbrüter

Besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Girlitz, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen)

Schutzstatus

RL MV: *	☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	☐	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um häufig anzutreffende, wenig anspruchsvolle Baumbrüter, welche schnell in der Lage sind Ausweichquartiere zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Obst, Sämereien, Insekten, Knospen, Würmer und Spinnen. Bei allen hier aufgeführten Arten ist gemäß §44 Abs.1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Vorkommen in M-V:
stabil
Gefährdungsursachen:
keine

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Gehölze im Nordwesten, Osten und Südosten; 1 BP Amsel im O, 1 BP Girlitz im W, 1 BP Grünfink im W, 1 BP Ringeltaube im O, 1 BP Rotkehlchen im O, 1 BP Sommergoldhähnchen im O, 1 BP Zilpzalp im O
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2349-4 folgende Bestandsdaten festgestellt werden: 51-150 BP (Amsel), 8-20 BP (Girlitz), 151-400 BP (Grünfink), 51-150 BP (Ringeltaube), 51-150 BP (Rotkehlchen), 21-50 BP (Sommergoldhähnchen)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Erhaltung von Brutplätzen (Girlitz, Grünfink)
- Bauzeitenregelung (V1)
- Ersatzbaumpflanzungen (CEF 1)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht bei brütenden Tieren. Alle Bäume, außer die im Bereich der Erhaltungsfestsetzung werden gefällt. Damit werden die Brutplätze aller oben aufgeführten Arten außer Girlitz und Grünfink beseitigt. Mithilfe der Bauzeitenregelung kann eine Verletzung oder Tötung von brütenden Vögeln ausgeschlossen werden. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird mit einer Bauzeitenregelung begegnet. Als Ersatz für die Brutplätze und zur Verbesserung des Nahrungsangebotes erfolgen Anpflanzungen von Bäumen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Bäume, außer die im Bereich der Erhaltungsfestsetzung werden gefällt. Damit werden die Brutplätze aller oben aufgeführten Arten außer Girlitz und Grünfink beseitigt. Als Ersatz für die Brutplätze erfolgen Anpflanzungen von Bäumen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – besonders geschützte Gebüschbrüter

Besonders geschützte Gebüschbrüter (Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke)

Schutzstatus

RL MV: *	☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	☐	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Bei den beiden aufgeführten Arten handelt es sich um besonders geschützte, häufig anzutreffende, wenig anspruchsvolle Gebüschbrüter mit geringen Fluchtdistanzen, welche in der Lage sind Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Spinnen, Würmer, Insekten, Obst und Knospen. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Vorkommen in M-V:
stabil
Gefährdungsursachen:
keine

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒	nachgewiesen	☐	potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Mönchsgrasmücke 1 BP im W und ein BP im Süden; Klappergrasmücke 1 BP in Strauch auf östlicher ruderaler Staudenflur
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2349-4 etwa 151-400 BP je Art festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung (V1)
- Erhaltung (V9)
- Anpflanzfestsetzung (CEF 8)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht bei brütenden Tieren. Alle Sträucher, außer die im Bereich der Erhaltungs-, Anpflanz- und Maßnahmenflächen, werden beseitigt. Damit werden die Brutplätze aller oben aufgeführten Arten außer 1 BP der Mönchsgrasmücke im W beseitigt. Mithilfe der Bauzeitenregelung kann eine Verletzung oder Tötung von brütenden Vögeln ausgeschlossen werden. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird mit einer Bauzeitenregelung begegnet. Als Ersatz für die Brutplätze und zur Verbesserung des Nahrungsangebotes erfolgen Anpflanzungen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Nistkästen) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Sträucher, außer die im Bereich der Erhaltungs-, Anpflanz- und Maßnahmenflächen, werden beseitigt. Damit werden die Brutplätze aller oben aufgeführten Arten außer 1 BP der Mönchsgrasmücke im W beseitigt. Als Ersatz für die Brutplätze erfolgen Anpflanzungen. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Bodenbrüter

Besonders geschützte Bodenbrüter (Sumpfrohrsänger)

Schutzstatus

RL MV: *	☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	☐	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Bei der aufgeführten Art handelt es sich um einen besonders geschützten mäßig häufig anzutreffenden, relativ anspruchslosen Bodenbrüter mit geringen Fluchtdistanzen, welcher in der Lage ist Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Spinnen, Insekten und Würmer. Gemäß §44 Abs.1 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.
Vorkommen in M-V:
stabil
Gefährdungsursachen:
keine

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar auf südöstlicher Ruderalflur
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2349-4 etwa 51-150 BP festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Bauzeitenregelung (V1)
- Vergrämungsmaßnahmen (V3)
- Erhalt des Brutplatzes (V7)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht bei brütenden Tieren. Der Brutplatz bleibt erhalten. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und der Vergrämungsmaßnahme werden Tötungen und Verletzungen brütender Tiere vermieden. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird mit einer Bauzeitenregelung und mit Vergrämungsmaßnahmen begegnet. Der Brutplatz bleibt erhalten. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Das Bruthabitat bleibt erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich *Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement* *Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.5. Anhang 2.5 – Besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz)		
Schutzstatus		
RL MV: *	☐	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: *	☐	streng geschützte Art
	☐	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung		
Angaben zur Autökologie: Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich um besonders geschützte, häufig anzutreffende, wenig anspruchsvolle Höhlen- und Nischenbrüter mit geringen Fluchtdistanzen, welche in der Lage sind Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Spinnen, Sämereien, Nüsse, Knospen, Obst, Ameisen, Würmer und Schnecken. Bei allen Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte gemäß §44 Abs.1 BNatSchG geschützt. Bei den Meisen erlischt dieser Schutz mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Bei Buntspecht, Garten- und Hausrotschwanz erlischt der Schutz mit der Aufgabe des Reviers. Vorkommen in M-V: stabil		

Gefährdungsursachen:
keine

Vorkommen im Untersuchungsraum
☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 BP Gartenrotschwanz im W und 1 BP im O, 1 BP Hausrotschwanz im südlichen Gebäude
Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2349-4 etwa 21-50 BP vom Gartenrotschwanz und 51-150 BP vom Hausrotschwanz festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:
- Bauzeitenregelung (V1)
- Installation von 2 Nistkästen (CEF 5,6)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht bei brütenden Tieren. Alle Bäume, außer die im Bereich der Erhaltungsfestsetzung werden gefällt. Das südliche Gebäude wird beseitigt. Damit werden die Brutplätze aller oben aufgeführten Arten außer 1 BP des Gartenrotschwanzes beseitigt. Mithilfe der Bauzeitenregelung kann eine Verletzung oder Tötung von brütenden Vögeln ausgeschlossen werden. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Tötungen und Verletzungen wird mit einer Bauzeitenregelung begegnet. Als Ersatz für die Brutplätze werden Nistkästen installiert. Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes erfolgen Anpflanzungen. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat des Hausrotschwanzes und eines BP des Gartenrotschwanzes werden beseitigt. Innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld werden Nistkästen installiert, welche den Verlust der Fortpflanzungsstätten kompensieren. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG
☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Anhang 3.1 – Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus)*

Schutzstatus

RL MV: 3	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 - 15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km² -26 km². Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).
Vorkommen in M-V:
In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).
Gefährdungsursachen:
Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenes verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum (keine Quartiere, Jagdhabitat)

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:
Jagend über Gehölzen im Westen und Süden
Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Fledermäuse zu töten oder zu verletzen besteht bei überwinternden Tieren. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Quartiere der Breitflügelfledermaus prognostiziert. Die Art wurde mittels Batlogger nachgewiesen und lediglich jagend über den Gehölzen beobachtet. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Die Leitstrukturen bleiben erhalten. Bedeutende Jagdflächen gehen nicht verloren. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine Quartiere zerstört. Winter-, Paarungs-, Zwischenquartiere und Wochenstuben liegen außerhalb des Plangebietes. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

12.2. Anhang 3.2 – Großes Mausohr

Großes Mausohr (***Myotis myotis)***

Schutzstatus		
RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: V	☒	streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).
Vorkommen in M-V:
Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).
Gefährdungsursachen:
Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reicherten sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum (keine Quartiere, Jagdhabitat)

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Jagend über Gehölzen im Westen und Süden

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- keine

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Fledermäuse zu töten oder zu verletzen besteht bei überwinternden Tieren. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Quartiere des Großen Mausohres prognostiziert. Die Art wurde mittels Batlogger nachgewiesen und lediglich jagend über den Gehölzen beobachtet. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Vorhaben werden keine potenziellen Quartiere zerstört. Die Leitstrukturen

bleiben erhalten. Bedeutende Jagdflächen gehen nicht verloren. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden keine Quartiere zerstört. Winter-, Paarungs-, Zwischenquartiere und Wochenstuben liegen außerhalb des Plangebietes. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☒	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

12.3. Anhang 3.3 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus	**(*Pipistrellus pipistrellus)***
Schutzstatus	
RL MV: 4	☒ Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: *	☒ streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Die Zwergfledermaus kommt in nahezu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Vorkommen in M-V:
In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

Gefährdungsursachen:
Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).

☐ nachgewiesen (Jagdhabitat, Einzelquartier/ Wochenstube) ☒ potenziell vorkommend
Vorkommen im Untersuchungsraum: jagend über Gehölzen im Westen und Süden, Potenzial für Einzelquartier/ Wochenstube im südlichen Gebäude
Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung (V2)
- Gebäudeabriss unter ökologischer Baubegleitung (V4)
- Installation von 4 Fledermauskästen (CEF6)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Fledermäuse zu töten oder zu verletzen besteht bei überwinternden Tieren. Innerhalb des Plangebietes wurde am südlichen Gebäude Potenzial für Einzelquartiere bzw. eine Wochenstube festgestellt. Winterquartiere konnten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Die Art wurde mittels Batlogger nachgewiesen und beim Einflug in das Gebäude beobachtet. Es wird die Bauzeitenregelung angewendet. Der Abriss findet unter ökologischer Baubegleitung statt. D.h. das Gebäude wird vor dem Abriss auf Fledermausbesatz untersucht. Bei Bedarf werden ggf. weitere Maßnahmen eingeleitet. So besteht nicht die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Im Zuge des Vorhabens wird das südliche Gebäude abgerissen. Dabei gehen potenzielle Einzelquartiere bzw. eine Wochenstube verloren. Winterquartiere sind ebenfalls nicht auszuschließen. Tötungen und Verletzungen werden durch eine Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung vermieden. Dieser Verlust von potenziellen Quartieren wird durch die Installation von Fledermauskästen kompensiert. Leitstrukturen bleiben erhalten. Bedeutende Jagdflächen gehen nicht verloren Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Teilhabitate innerhalb und außerhalb des Plangebietes weiterhin zu gewährleisten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben werden potenzielle Quartiere zerstört. Innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld des Eingriffes werden Ersatzkästen installiert. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐	Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
☐	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN

13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse

Zauneidechse	***Lacerta agilis***

Schutzstatus

RL MV: 2	☒	Anh. IV FFH-Richtlinie
RL D: 3	☒	streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:
Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).
Vorkommen in M-V:
Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).
Gefährdungsursachen:
Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Nachweis eines Exemplars im Südosten auf Ruderalflur
Lokale Population : unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Auflistung der Maßnahmen:

- Mahd der Ruderalfluren, Umzäunen, Absammeln (V5)
- 2x Winterquartier (CEF 2)
- 1x Sommerquartier (CEF 3)

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. Die ruderalen Staudenfluren werden vor Baubeginn gemäht. Es wird ein Fangzaun um das Habitat der Zauneidechse gestellt. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Im Rahmen der Erfassungen der Reptilien innerhalb des Plangebietes im Jahr 2023 gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE 2018) wurde ein Exemplar auf der südöstlichen ruderalen Staudenflur festgestellt. Dementsprechend ist von einer sehr individuenschwachen lokalen Population auszugehen, die im Umfeld des derzeitigen Lebensraumes zu ersetzen ist. Das Plangebiet wird mit einer bis zu 88% überbaubaren überdachten Stellfläche für PKW überplant. Im Bereich des Fundorts erstreckt sich eine ruderale Staudenflur, welche im Süden und Osten an private Gärten angrenzt, die außerhalb des Plangebietes liegen und im Westen und Norden an versiegelte Flächen des vorhandenen Gewerbes. In diesem Bereich sind die Ersatzhabitate für die Zauneidechse, welche aus zwei Winterquartieren und einem Sommerquartier bestehen zu errichten. Die Baugenze verspringt hier um 5 m Richtung Westen. An diese werden entsprechend Ausführungsplanung westlich etwa zu gleichen Teilen Carports (ca. 3 m hoch) und Zufahrten angrenzen. Die bebauungsfreien Zufahrten bieten durchgängige Westbesonnung, die bebauten Bereiche, aufgrund des 5 m breiten Abstandssteifens, ab 01.05. bis 01.08. bis ca. 14.00 Uhr Sonne. Vom Osten und Süden ist kein Schattenwurf zu erwarten, da die nächstgelegenen Gehölze ausreichend entfernt sind, um von den langen Schatten im Osten und den kurzen Schatten im Süden erreicht zu werden. Mit den Ersatzhabitaten wird demnach Besonnung mit grabbarem Substrat und Versteckmöglichkeiten, eine Lage im Bereich der ursprünglichen Lebensräume sowie ein Biotopverbund zu den angrenzenden Landschaftsflächen gewährleistet. Die Ersatzhabitate sind geeignet den vorhandenen isolierten Lebensraum zu stärken und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es werden Ersatzhabitate installiert. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

☐ Treffen zu — Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

☒ Treffen nicht zu — artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes	
	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
☐	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

14. ANHANG 5 – FOTOANHANG

Abb. 13: Fotostandortübersicht



Bild 01: Zufahrt ins Plangebiet (von Norden)



Bild 02: Bauschuttablagerungen westlich der Zufahrt



Bild 03: artenarmer Zierrasen mit Siedlungsgehölz im Nordosten



Bild 04: artenarmer Zierrasen mit Siedlungsgehölz im Nordosten, angrenzend Bürogebäude



Bild 05: Loch vom ehemaligen Abflussrohr am Bürogebäude

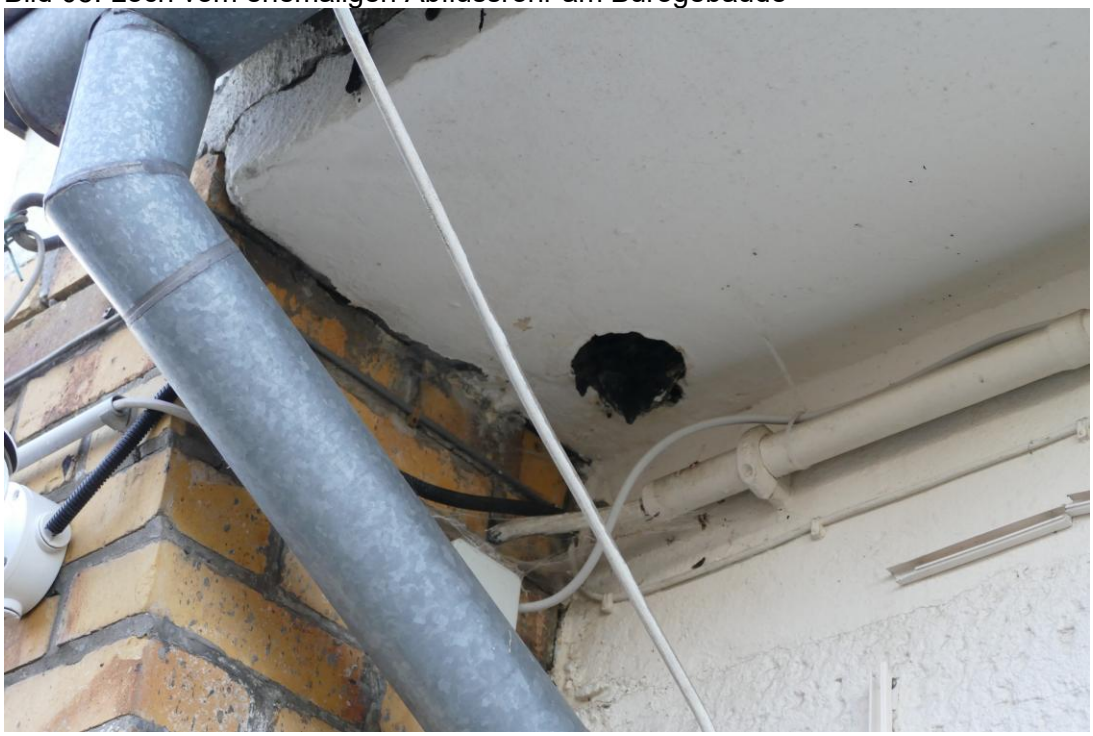


Bild 06: Lagerung von Baumaterialien und Kabelrollen hinter Bürogebäude



Bild 07: ruderale Staudenflur mit einzeln stehenden Kiefern östlich des Lagergebäudes



Bild 08: Potenzielle Einflugmöglichkeiten und Spaltenquartiere am südlichen Gebäude



Bild 09:versiegelte Freifläche (Betonplatten) mit Spontanvegetation in den Fugen



Bild 10: versiegelte Fläche im Südwesten, östlich an das Kieferngehölz anschließend



Bild 11: versiegelte Fläche im Süden durch RHU aufgelockert, im Vordergrund Baufahrzeug



Bild 12: versiegelte Fläche im Süden durch Siedlungshecke aufgelockert



Bild 13: Kieferngehölz angrenzend an die westliche Grenze des Plangebietes

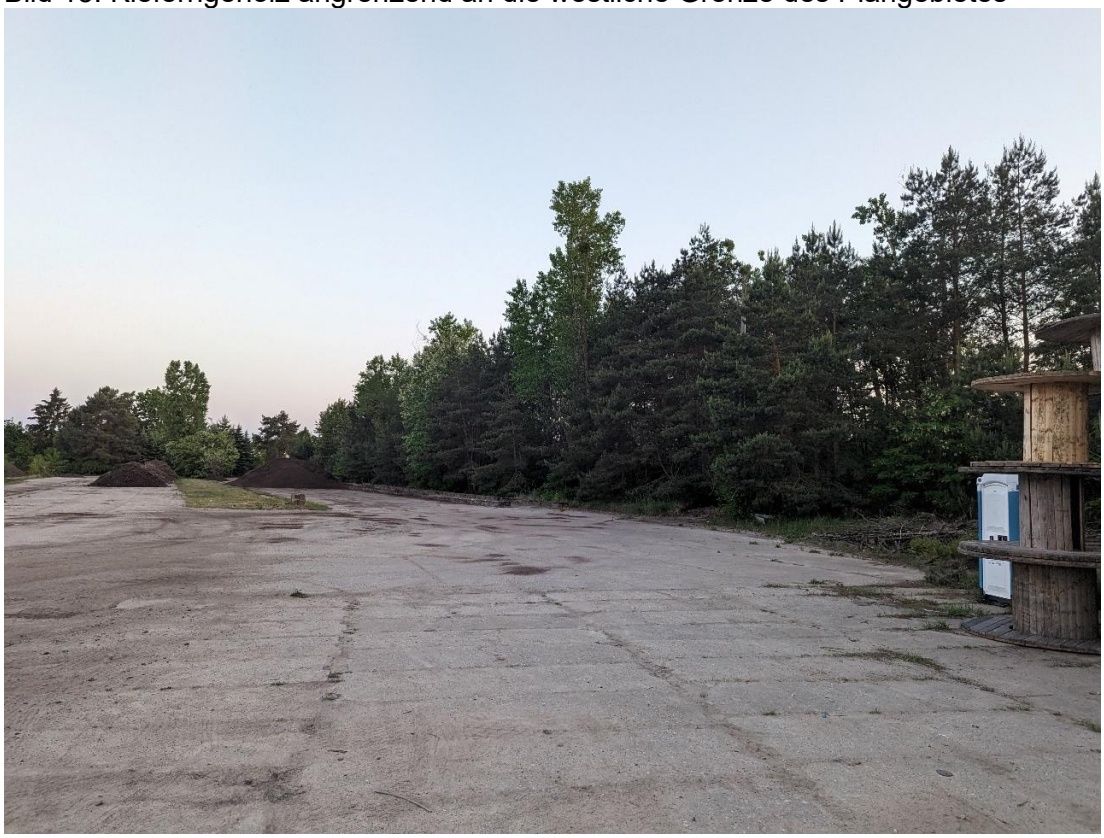


Bild 14: Kiefernbestand an der südlichen Grenze des Plangebietes



Bild 15: Einer der Lagerräume im südlichen Gebäude mit Deckenverkleidung



15. ANLAGEN

15.1. ANLAGE 1 KARTIERBERICHT 2023 (W.+D. BROSE UND D.LÜCKERT)

Abchlussbericht B-Plan Torgelow, Solarcarports

Kartierer:

Brose, Wolfgang und Dagmar, Pasewalk, Dieter Lückert, Löcknitz

Die Kontrollfläche wurde vom 17.10.2022 – 06.09.2023 kartiert.

Auf der KF befand sich früher ein Kohlelagerplatz. Das Gelände ist heute zweigeteilt und wird durch zwei verschiedene Firmen genutzt. Der Eingangsbereich mit Bürotrakt aus Stein und Garagen sowie Maschinenlager aus Holz wird durch eine polnische Firma genutzt, die in der Region Kabel verlegt. Ein großer Teil ist mit leeren und vollen Kabeltrommeln bestellt. Dazu kommen ein großer Maschinenpark sowie Ablagerungen von Baumaterial. Die Fläche bietet nur in den Randlagen Lebensräume für Vögel.

Der hintere Teil wird von einer Kompostierungsfirma genutzt, die aus Holzabfällen Kompost und Mulch herstellt. Ein Großteil der Fläche ist betoniert. Vor allem im Spätsommer wurden so viele Haufen Rohmaterial angeliefert, das eine Kontrolle nach Reptilien und Lurchen nicht möglich war. Es blieb nur ein kleiner Randstreifen zum Nachbargrundstück übrig. Im Kartierungszeitraum wurden ständig Baumschnitt und Baumrinde hier abgelagert, teilweise direkt auf den Randflächen, die für Eidechsen geeignet wären.

Kartierungen erfolgten an folgenden Terminen:

BV: insgesamt 8 Termine, dav. 2x nachts

13.04., 20.04., 25.05. 01.06., 15.06., 28.06. (Nacht), 29.06., 10.07. (Nacht)

Die Vogelarten konzentrieren sich im angrenzenden Gehölzsaum. Auf der Fläche brütete nur 1 Paar Hausrotschwanz, wo das Nest im Schuppen gebaut wurde.

Die Nachtkartierungen hatten trotz Klangatrappen keinen Erfolg.

Lurche/ Reptilien: 9 Termine

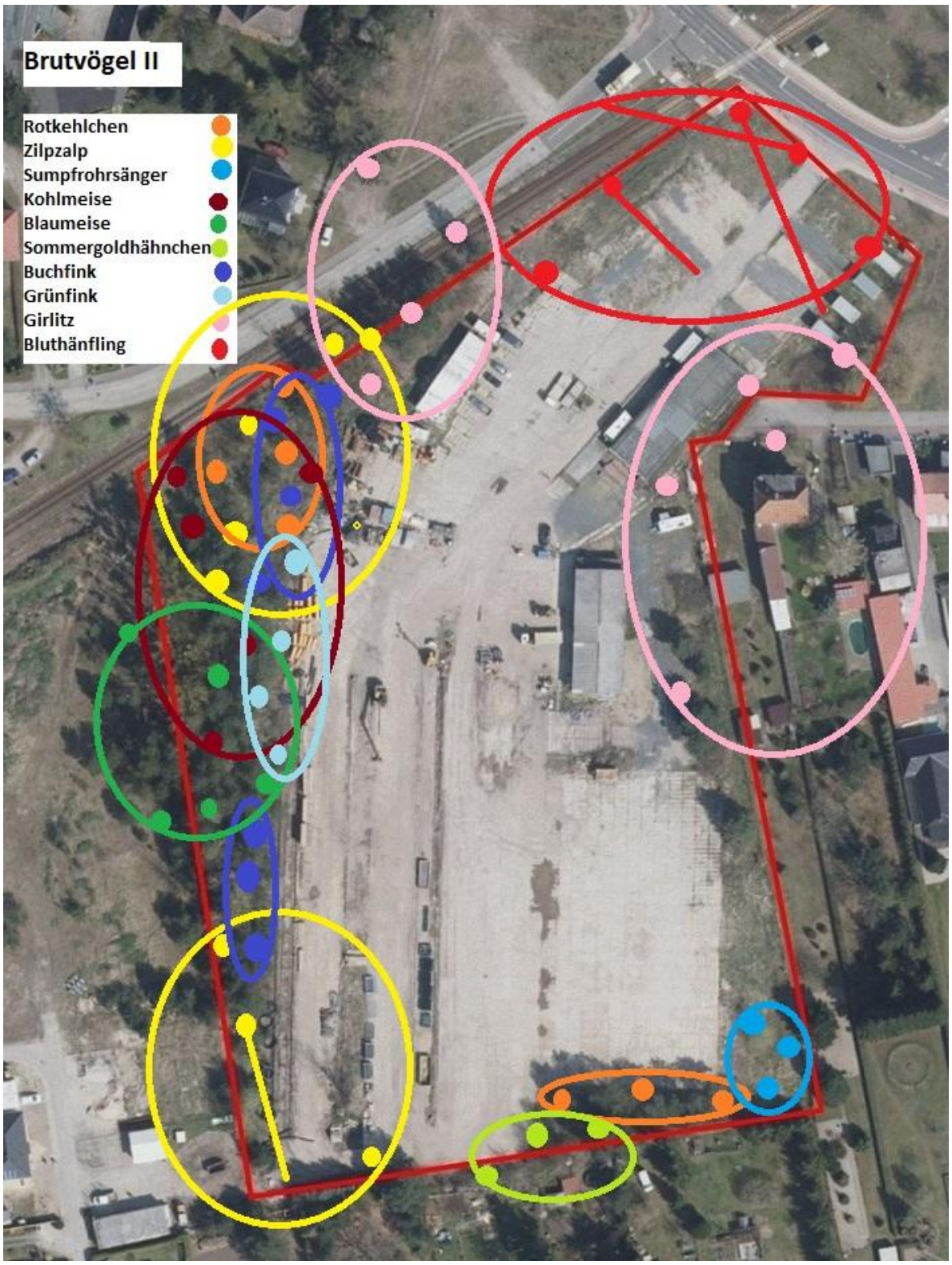
17.10.2022, 01.06., 15.05., 28.06., 10.07., 27.07., 16.08., 29.08., 06.09.2023

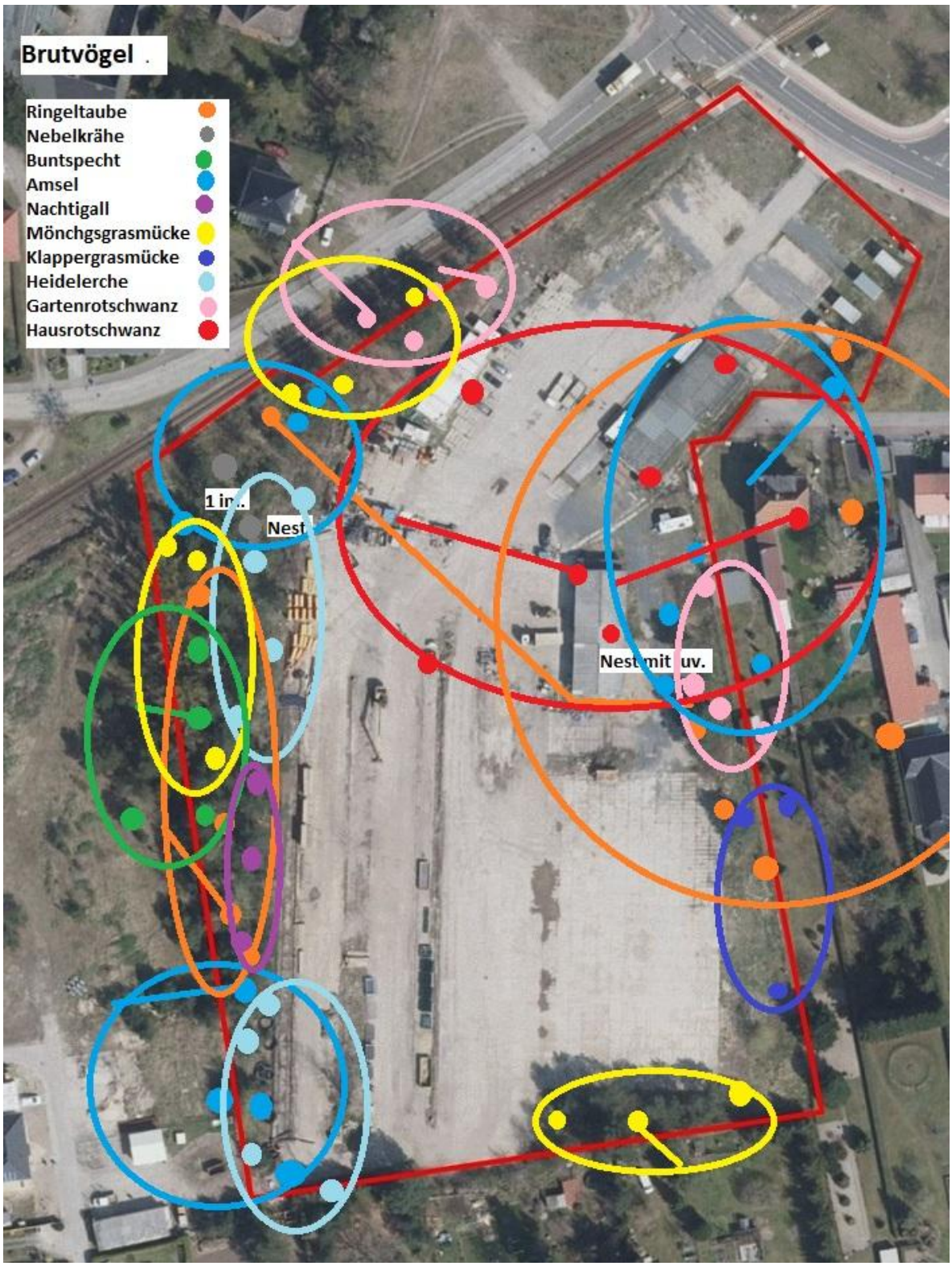
Im vorderen Teil wurden die Gras- und Krautflächen regelmäßig mit Motorsensen geschnitten. Nachsuchen blieben hier erfolglos. Es wurden im hinteren Teil 2 Exemplare der Blindschleiche beobachtet sowie später noch einmal 1 Exemplar. Zauneidechse wurde nur 1 Exemplar im unmittelbaren Randbereich zu Gärten gefunden.

Folgende Arten wurden als **Nahrungsgäste** festgestellt:

Nebelkrähe, Elster, Bachstelze, Star, Mehl- und Rauchschwalben.

Mit freundlichen Grüßen


Brutvögel II
Rotkehlchen
Zilpzalp
Sumpfrohrsänger
Kohlmeise
Blaumeise
Sommergoldhähnchen
Buchfink
Grünfink
Girlitz
Bluthänfling

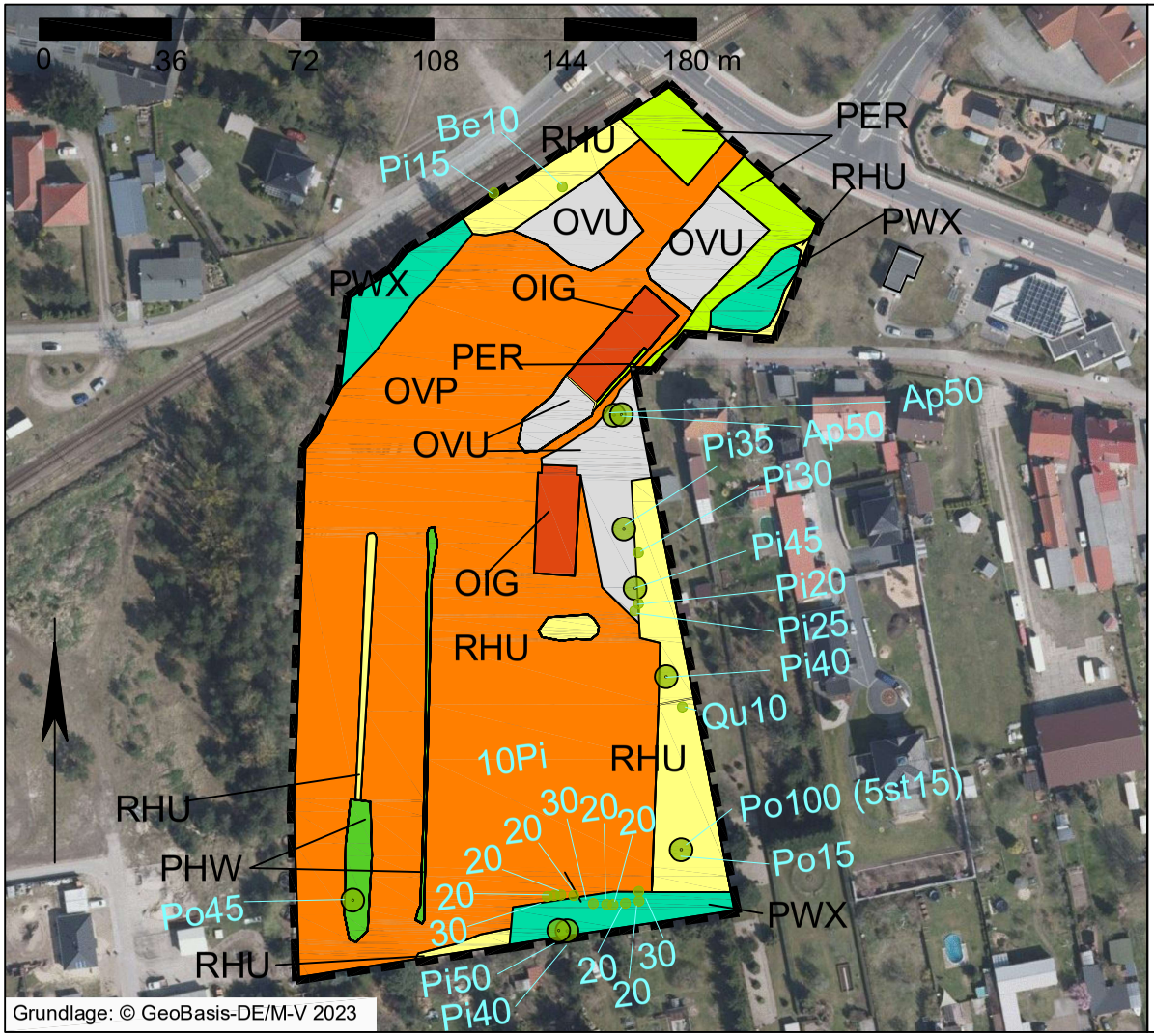

Brutvögel .
Ringeltaube
Nebelkrähe
Buntspecht
Amsel
Nachtigall
Mönchgsgrasmücke
Klappergrasmücke
Heidelerche
Gartenrotschwanz
Hausrotschwanz
Nest
Nest mit uv.



15.2. ANLAGEN 2 - 5 BESTANDS-, KONFLIKT-, BRUTVOGEL-, REPTILIENKARTE

Bebauungsplan Nr.44/2022 "Stellplatzanlage Lindenstraße" der Stadt Torgelow

Bestandsplan



Zeichenerklärung

Untersuchungsraum

Bestand

	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
	PHW	Siedlungshecke aus nichtheimsichen Gehölzen
	RHU	Ruderale Staudenflur
	PER	Artenarmer Zierrasen
	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
	OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche
	OIG	Gewerbegebiet
		Strauch
		Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std oder Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
	§	Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

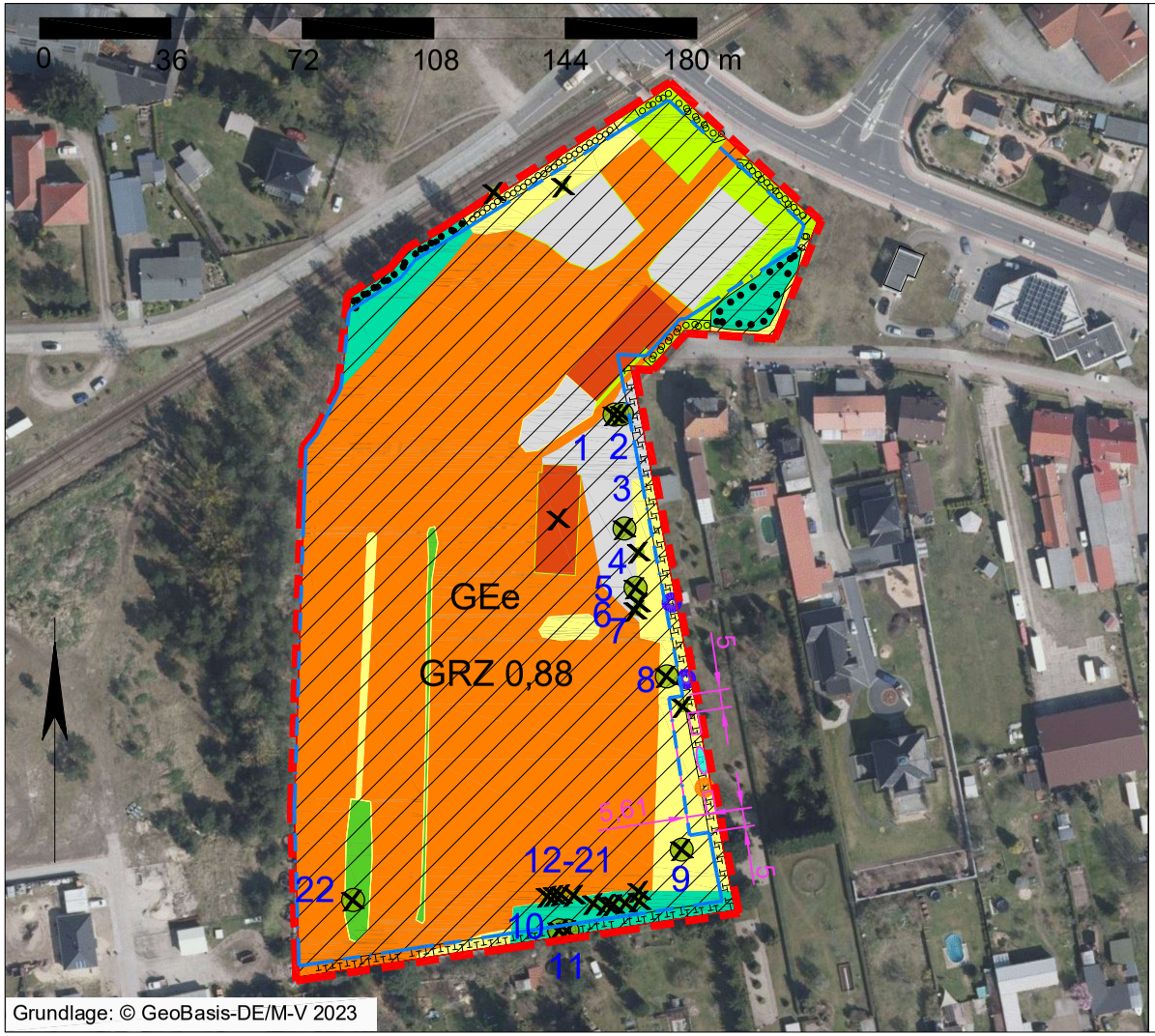
Gehölzkürzel: Ap - Spitzahorn (*Acer platanoides)*; Be - Hängebirke (*Betula pendula*); Qu - Eiche (*Quercus*); Pi (*Pinaceae*); Po (*Populus*) - mit Stammdurchmessern in cm

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1 Datum: 01.12.2025 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: Kerstin Manthey–Kunhart

Bebauungsplan Nr.44/2022 "Stellplatzanlage Lindenstraße" der Stadt Torgelow

Konfliktplan



Zeichenerklärung

Untersuchungsraum

Bestand

PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
PHW	Siedlungshecke aus nichtheimsichen Gehölzen
RHU	Ruderale Staudenflur
PER	Artenarmer Zierrasen
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
OVP	Parkplatz, versiegelte Freifläche
OIG	Gewerbegebiet

Strauch

Baum ohne Schutzstatus < 30 cm Std oder Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,

§ Baum nach § 18/19 NatSchAG geschützt

Gehölzkürzel: Ap - Spitzahorn (*Acer platanoides)*; Be - Hängebirke (*Betula pendula*); Qu - Eiche (*Quercus*); Pi (*Pinaceae*); Po (*Populus*) - mit Stammdurchmessern in cm

Planung

Geltungsbereich = Untersuchungsraum

Bauflächen GEe - eingeschränktes Gewerbegebiet

GRZ 0,88 - Grundflächenzahl

Baugrenze

Erhaltungsfestsetzung

Anpflanzfestsetzung

Baumfällungen/Abriss

Winterquartier Zauneidechsen

Sommerquartier Zauneidechsen

10 Nr. der zu ersetzenden Bäume

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 2 Datum: 30.03.2026 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: Kerstin Manthey– Kunhart

Bebauungsplan Nr.44/2022 "Stellplatzanlage Lindenstraße" der Stadt Torgelow

Brutvögel



Zeichenerklärung

Untersuchungsraum

Artenkürzel Avifauna nach Südbeck

Brutvögel		BR
A	Amsel	1
Hä	Bluthänfling	1
Gr	Gartenrotschwanz	1
Gi	Girlitz	1
Gf	Grünfink	1
Hr	Hausrotschwanz	1
Kg	Klappergrasmücke	1
Mg	Mönchsgrasmücke	2
Rt	Ringeltaube	1
R	Rotkehlchen	1
Sg	Sommergoldhähnchen	1
Su	Sumpfrohrsänger	1

streng geschützte bzw. gefährdete Art

ausschließlich besonders geschützte Art

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 3 Datum: 20.02.2026 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: Jonas Barnstorf–Brandes

Bebauungsplan Nr.44/2022 "Stellplatzanlage Lindenstraße" der Stadt Torgelow

Reptilien



Zeichenerklärung

- Untersuchungsraum
- Blindschleiche
- Zauneidechse

KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 4 Datum: 30.03.2026 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: Kerstin Manthey–Kunhart